

N&R

Netzwirtschaften & Recht

Energie, Telekommunikation,
Verkehr und andere Netzwirtschaften

1/2023

S. 1 – 72

20. Jahrgang

Herausgegeben von
Achim Berg
Wilhelm Eschweiler
Andrees Gentzsch
Martin Henke
Alexander Kirschall
Wolfgang Kopf
Stephan Korehnke
Matthias Kurth
Jochen Mohr
Andreas Mundt
Birgit Ortlieb
Stefan Richter
Franz Jürgen Säcker
Christian Seyfert
Geschäftsführender
Herausgeber
Christian Koenig
Schriftleitung
Institut für das Recht
der Netzwirtschaften,
Informations- und
Kommunikations-
technologie (IRNIK)
www.nundr.net

- | | | |
|---|---|----|
| ■ | <i>Michael Grosse-Brömer</i>
Ausstieg aus der Kernenergie im April? Nein, danke! | 1 |
| ■ | <i>Robert Klotz/Michael Hofmann</i>
Entwicklungen des Unionsrechts in den
Netzwirtschaften im Jahr 2022 | 2 |
| ■ | <i>Karsten Zippack</i>
Der Netzzugangsvertrag aus Sicht der
ökonomischen Vertragstheorie | 14 |
| ■ | <i>Andreas Neumann/Sebastian Lißek</i>
Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung
der Energiekrise (1. Aktualisierung) | 17 |
| ■ | <i>Carlos D. Cesarano</i>
Neue Innovationsperspektiven
durch neue Breitbandleitlinien | 36 |
| ■ | <i>Christian Koenig/Carlos D. Cesarano</i>
Novellierungsbedarf der Eisenbahnregulierung zur
Förderung eines wirksamen Wettbewerbs im Vertrieb
internetbasierter Mobilitätsdienstleistungen | 42 |
| ■ | <i>Claus Leitzke</i>
Vorrang bestimmter Güterverkehre in Krisenzeiten | 49 |
| ■ | <i>Patrick Ostendorf</i>
Der Umgang mit Leistungsstörungen beim
Trassennutzungsvertrag im Lichte der
aktuellen Rechtsprechung der Instanzgerichte | 60 |

liegt dann vor, wenn die Nichtanpassung des Vertrages zu einer spürbaren Schlechterstellung des Antragstellers gegenüber seiner Lage bei bzw. vor Abschluss des Netzzugangsvertrages führt. Problematisch hieran wäre, dass die Ausübung des Entscheidungsspielraums i. S. d. Feststellung einer „spürbaren Schlechterstellung“ durch die zuständigen Entscheidungsträger innerhalb der Behörde schwer bestimmbar wäre, da nicht ausreichend konkretisiert wird, welche Maßstäbe zur Beurteilung einer solchen Schlechterstellung heranzuziehen sind. Ein sinnvoller Ansatzpunkt zur Lösung dieser Problematik wäre es zu fragen, welche Bedeutung die Änderung der vertragsrelevanten Umstände aus der Perspektive eines objektiven Dritten für die Entscheidung des Antragstellers hätte, die Einigung über den Netzzugang anzustreben. Es muss deshalb aus der Sicht des objektiven Dritten gefragt werden, ob der Antragsteller, wenn er den Kenntnisstand über die Änderung der vertragsrelevanten Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Vertragsänderung bereits vor Abschluss des Vertrages gehabt hätte, die Zugangsvereinbarung noch einmal abschließen würde oder ob er den Vertrag über den Netzzugang unter diesen Bedingungen nicht angestrebt hätte. Ist aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung anzunehmen, dass der Vertrag bei einem zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gleichen Kenntnisstand nicht bzw. nur unter den zu ändernden Vertragsbedingungen abgeschlossen hätte, ist von einer erforderlichen Vertragsanpassung auszugehen.

Wie bereits zur Antragstellung (oben, unter 1.) dargelegt, ist der beantragende Vertragspartner verpflichtet, die Erforderlichkeit nachzuweisen. Eine Berücksichtigung von einzelnen Änderungswünschen setzt zwingend ausreichende Begründungen und Nachweise voraus.

3. Information über beabsichtigte Änderungen

Stellt die Bundesnetzagentur bei ihrer Prüfung (siehe oben, unter 2.) fest, dass sich die vertragsbezogenen Umstände tatsächlich soweit geändert haben, dass eine Änderung/Anpassung erforderlich geworden ist, teilt sie die beabsichtigten Vertragsänderungen den Vertragspartnern mit.

4. Prüfung der Zumutbarkeit einer Vertragsänderung

Ist ein Vertragspartner mit der Vertragsänderung nicht einverstanden, kann innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist zu den potentiellen Anpassungsverpflichtungen Stellung genommen werden. Die Verpflichtung kann abgelehnt werden, sofern diese nicht „zumutbar“ ist, also insbesondere wenn die Änderung zu einer erheblichen Belastung in ökonomischer Hinsicht führen würde. Die Nichtzumutbarkeit der Vertragsänderung und -anpassung muss begründet werden und hierfür

trägt der ablehnende Vertragspartner die Beweislast. Der Bundesnetzagentur stehen hierbei auch ihre Auskunftsbefugnisse zu Verfügung. In der Praxis wäre die Prüfung der Zumutbarkeit einer Vertragsänderung ohne Festlegung genauer Prüfungskriterien problematisch. Regelmäßig könnte die geforderte Vertragsänderung opportunistisch als unzumutbar hingestellt werden. Deshalb sollte eine Ermächtigungsgrundlage für die Regulierungsbehörde geschaffen werden, dass sie bei Ablehnung einer erforderlichen Vertragsänderung einen nachvollziehbaren und transparenten Kostenplan einfordern kann, durch den die Behörde überprüfbar prognostizieren kann, inwieweit die Vertragsänderung zu einer Veränderung der Kosten für die Bereitstellung des Netzzugangs führen wird.

5. Entscheidung über Änderungsverpflichtung

Nach der Anhörung entscheidet die Bundesnetzagentur, ob unter Berücksichtigung der vorgelegten Kostenrechnung die Verpflichtung zur Änderung/Anpassung des Netzzugangsvertrages aufrechterhalten bleibt.

6. Zusammenfassende Bewertung

Diese Lösung hat auch den Vorteil, dass die Nachverhandlungskosten zulasten des änderungsbegehrenden Vertragspartners verringert werden, da durch die frühzeitige Integration der Bundesnetzagentur in den Prozess der Vertragsänderung weniger Verhandlungen erforderlich sind und Blockadetaktiken unterbunden werden können. Nachteilig wäre hier der bürokratische Aufwand bei der Durchführung des Verfahrens. Hierbei muss abgewogen werden, ob der Nutzen der Beseitigung vertraglicher Ineffizienzen die Kosten eines solchen Verfahrens rechtfertigen kann.

VI. Fazit

In der ökonomischen Vertragstheorie werden Verträge regelmäßig als unvollständig angesehen, da es den Vertragsparteien aufgrund der Verhaltensannahme der begrenzten Rationalität regelmäßig nicht möglich ist, alle denkbaren Entwicklungen und Tendenzen zu antizipieren, woraus vertragliche Unsicherheitszonen resultieren. Da auch Netzzugangsverträge somit unvollständig und damit Pareto-ineffizient ausgestaltet sein können, kann daraus das Erfordernis von Nachverhandlungen abgeleitet werden. Zweifel bestehen darin, ob die bisherige Ausgestaltung des Telekommunikations- und Energierechts dieser Problematik ausreichend Rechnung trägt. Deshalb wurden Vorschläge für eine Änderung der regulierungsrechtlichen Vorgaben einschließlich eines Nachverhandlungsverfahrens beschrieben und diskutiert.

Andreas Neumann und Sebastian LiBek

Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise (1. Aktualisierung)

Durch den Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 haben sich die Herausforderungen, die sich für die deutschen Energiemärkte angesichts der laufenden Energiewende mit dem eigentlich unmittelbar bevorstehenden Atomausstieg und dem an sich beschlossenen baldigen Ausstieg aus der Kohleverstromung ohnehin stellen, noch einmal erheblich verschärft. Aufgrund der vor diesem Hintergrund

befürchteten Versorgungsengpässe mit den sich daraus ergebenden Belastungen für Industrie und Privathaushalte haben der deutsche Gesetz- und Ordnungsgeber zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Folgen dieser Energiekrise entgegenzuwirken. Der Beitrag gibt im Anschluss an einen ersten Aufsatz zu dem Thema (N&R 2022, 258) einen (sehr verdichteten) Überblick über die wichtigsten der in diesem Zusammenhang

stehenden abgeschlossenen, laufenden oder zumindest geplanten Rechtssetzungsverfahren zwischen Anfang Oktober 2022 und Mitte Januar 2023.

I. Einleitung

Die Maßnahmen, die Gesetz- und Verordnungsgeber als Reaktion auf die durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Energiekrise zwischen Februar und Oktober 2022 erlassen haben, beruhen im Kern auf drei Säulen: der Befüllung der Gasspeicher, der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromversorgung und der Energieeinsparung.¹ Hinzu kamen Maßnahmen zur Stabilisierung der Gasimport- und Gasversorgungsunternehmen, eine weitere Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Übertragungsnetze sowie eine Entlastung der Energieverbraucher. Dieses energierechtliche Hexagon wurde bis Anfang Oktober 2022 durch 17 größere Rechtssetzungsprojekte ausgefüllt.² Doch bereits zu diesem Zeitpunkt³ war absehbar, dass weitere legislatorische Nachsteuerungen – auch kurzfristig – folgen würden.⁴ Die wesentlichen dieser Neuerungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene werden im Folgenden überblicksartig dargestellt, wobei darüber hinausgehende Maßnahmen insbesondere im Bereich der verwaltungsmäßigen Beihilfengewährung⁵ erneut außer Betracht bleiben.⁶

II. Bereits (zwischen Anfang Oktober 2022 und Mitte Januar 2023) erlassene Maßnahmen

Gesetz- und Verordnungsgeber haben dabei zunächst einige Rechtssetzungsverfahren abgeschlossen, die Anfang Oktober 2022 bereits eingeleitet worden waren.⁷ Doch auch weitere Maßnahmen wurden seitdem erlassen, z. T. zur Änderung der bereits erfolgten Regelungen oder in Ausfüllung von dort enthaltenen Konkretisierungsspielräumen.

1. Energiesicherungstransportänderungsverordnung (EnSiTrÄV)

Geändert wurde schon Ende Oktober 2022 die Anlage zur erst zwei Monate zuvor erlassenen EnSiTrV⁸. Diese definiert das sog. Energiekorridor-Netz (EnKo-Netz), auf dem schienengebundene Energieträgertransporte mit planerischem Vorrang abzuwickeln sind, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Durch die Änderungen hat sich die Zahl der Quelle-Senke-Verbindungen im EnKo-Netz für den Transport von Erdöl und Erdölzeugnissen von 405 auf 532 erhöht und die Zahl der Verbindungen für den Transport von sonstigen Energieträgern (insbesondere Kohle) von 42 auf 86. Zudem wurden z. T. auch bisher im Ausland gelegene Verbindungen durch grenznahe Orte im Bundesgebiet ersetzt. Die „Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung“⁹ ist am 27. Oktober 2022 in Kraft getreten.

2. Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Um u. a. die steigenden Energiekosten für Privathaushalte sowie Unternehmen abzufedern, hat die Bundesregierung am 29. September 2022 die Eckpunkte für einen wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs verkündet.¹⁰ Die Finanzierung der geplanten Maßnahmen – u. a. der Gaspreisbremse (dazu unten, unter 12.) – sollte im Wesentlichen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erfolgen. Das erforderte eine Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG), mit welcher der WSF reaktiviert und neu ausgerichtet wird, der als Sondervermögen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der

COVID-19-Pandemie im März 2020 errichtet wurde¹¹ und zum 30. Juni 2022 ausgelaufen war.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ vom 28. Oktober 2022,¹² das in seinen wesentlichen Teilen am 4. November 2022 in Kraft getreten ist, wurde für 2022 eine Kreditemächtigung für den WSF i. H. v. 200 Milliarden Euro geschaffen, um die geplanten Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2024 zu finanzieren.¹³ Dabei sind eigene Maßnahmen des WSF nicht vorgesehen – er fungiert vielmehr als reiner „Finanzierungsdienstleister“, der die Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen zur Krisenbewältigung zweckgebunden bereitstellt.

3. Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz (RentEPPG) und Versorgungsrechtliches Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz (VEPPGGeG)

Mit den als Art. 1 und 2 des „Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“¹⁴ am 12. November 2022 in Kraft getretenen Gesetzen werden zwei Gruppen hinsichtlich der gestiegenen Energiekosten entlastet, die im Rahmen der ersten Energiepreispauschale nicht zu den Anspruchsberechtigten gehörten: Rentner sowie Versorgungsempfänger des Bundes.¹⁵

1 Hierzu und zum Folgenden *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 274.

2 *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 259 ff. Siehe auch den weiteren Überblick von *Otto*, RdE 2022, 509, und zu den Schwierigkeiten einer praxissgerechten Umsetzung einzelner Instrumente im Erdgasbereich *Lietz/Rott/Hanke*, ER 2022, 223.

3 Das seinerzeit zwar bereits verabschiedete, aber noch nicht verkündete „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ ist mittlerweile mit Rückwirkung zum 1.10.2022 in Kraft getreten (BGBl. 2022 I, 1743). Zu diesem Gesetz siehe *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 270.

4 *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 274.

5 Siehe etwa zu kleineren Anpassungen im Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes, auf dessen Grundlage Zuschüsse zu den Erdgas- und Stromkosten von energie- und handelsintensiven Unternehmen gewährt werden, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Dritte Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs v. 15.12.2022, BAnz AT 23.12.2022 B2. Siehe außerdem BMWK, Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) v. 23.11.2022, BAnz AT 06.12.2022 B1.

6 Siehe auch etwa BMWK, Anordnung gemäß § 17a des Energiesicherungsgesetzes bezüglich der SEFE Securing Energy for Europe GmbH v. 14.11.2022, BAnz AT 14.11.2022 B9.

7 Siehe zum damaligen Stand *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 271 ff. Nachgeholt wurde die in Art. 6 Abs. 2 S. 2 des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes vorgesehene Bekanntgabe, dass die Regelung in § 50d EnWG, mit der fünf Braunkohlkraftwerksblöcke in eine Versorgungsreserve überführt wurden, am 30.9.2022 in Kraft getreten ist (siehe dazu auch bereits *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 263 Fn. 80), siehe die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des § 50d des Energiewirtschaftsgesetzes v. 20.1.2023, BGBl. 27/2023 I.

8 Zu dieser *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 267; *Ring*, N&R 2022, 298.

9 BAnz AT 26.10.2022 V1.

10 Bundesregierung, Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges, 2022.

11 Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG), BGBl. 2020 I, 543.

12 BGBl. 2022 I, 1902.

13 Kritisch Bundesrechnungshof, Bericht „Finanzierung des Schutzschirms zur Abfederung der Folgen der Energiekrise durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)“ v. 18.10.2022 – Gz. I 2 – 0001465.

14 BGBl. 2022 I, 1985.

15 Des Weiteren sieht das Artikelgesetz eine Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt vor, indem die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich 1.600 Euro auf 2.000 Euro angehoben wird.

Die Energiepreispauschale i. H. v. 300 Euro erhielt, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz und einen Wohnsitz im Inland hatte. Die Zahlung erfolgt als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen automatisch. Die Energiepreispauschale wird nicht bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet und unterliegt auch nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung; sie soll jedoch der Steuerpflicht unterliegen.

4. Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizZuschG)

Vor dem Hintergrund, dass für 2022 teils drastisch steigende Heizkosten zu erwarten waren, wurde durch das HeizZuschG vom 29. April 2022¹⁶ bereits zu Beginn der Energiekrise einkommensschwächeren Haushalten ein zunächst einmaliger Heizkostenzuschuss zugedacht.¹⁷ Anspruchsberechtigt waren Empfänger von Wohngeld, „nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte“ sowie Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen. Für Wohngeldberechtigte betrug der Zuschuss 270 Euro (ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied) bzw. 350 Euro (zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder), für jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied zusätzlich 70 Euro. Für die übrigen Anspruchsberechtigten betrug der Zuschuss pauschal 230 Euro. Voraussetzung für alle Anspruchsberechtigten war, dass in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 mindestens einen Monat Leistungen bezogen wurden.

Aufgrund der auch im Laufe des Jahres 2022 weiter stark angestiegenen Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastungen der einkommensschwachen Haushalte hielt die Bundesregierung eine weitere Unterstützung für erforderlich.¹⁸ Mit dem am 16. November 2022 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 9. November 2022¹⁹ wurde daher das HeizZuschG dahingehend geändert, dass ein zweiter Heizkostenzuschuss ausbezahlt wird. Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollen alle Haushalte profitieren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom September 2022 bis zum Dezember 2022 wohngeld- bzw. leistungsberechtigt waren. Auch der zweite Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte ist nach der Haushaltsgröße gestaffelt (415/540/100 Euro). Wer Leistungen nach dem BAföG oder Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen empfängt, erhält wiederum einen pauschalen Heizkostenzuschuss (345 Euro). Für alle Berechtigten sind gesonderte Anträge nicht erforderlich, da beide Heizkostenzuschüsse von Amts wegen geleistet werden.

5. LNG-Verordnung (LNGV)

Mit der EnSiG-Novelle 3²⁰ wurde u. a. in § 118a EnWG eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für Anlagen für verflüssigtes Erdgas („Liquefied Natural Gas“, LNG) vorgesehen, denen eine zentrale Rolle bei der Diversifizierung der Gasimporte nach der Beendigung der russischen Erdgaslieferungen zukommt. Von dieser Ermächtigung hat nach einer entsprechenden Subdelegation²¹ die Bundesnetzagentur Mitte November 2022 mit der LNGV Gebrauch gemacht.²²

a) Zugang, Kapazitätsvergabe und Kapazitätsmanagement

Die Verordnung, die grundsätzlich sowohl für ortsfeste als auch für ortsungebundene („schwimmende“) LNG-Anlagen gilt (§ 1 S. 1 LNGV),²³ enthält zunächst Regelungen über den

Zugang, die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement. Der Betreiber einer LNG-Anlage kann von potentiellen Nutzern seiner Anlage eine (von ihm diskriminierungsfrei durchzuführende) Registrierung als Voraussetzung für Buchungsanfragen und für die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Kapazitäten (sowie für die Übertragung von Kapazitäten) verlangen (§ 3 LNGV).

Hinsichtlich einer langfristigen Kapazitätsvergabe²⁴ kann der Betreiber einer LNG-Anlage unterschiedliche Produkte anbieten, die aber dem Grundsatz der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit unterliegen (§ 5 Abs. 1 LNGV). Eine von ihm vorgesehene Mindestbuchungshöhe darf maximal 15% der insgesamt zu vergebenden (und von ihm gemäß § 5 Abs. 2 LNGV zu bestimmenden) Jahresdurchsatzkapazität umfassen, eine Mindestbuchungsdauer maximal zehn Jahre betragen (§ 5 Abs. 3 f. LNGV). Überdies darf für mindestens 20% der langfristig zu vergebenden Jahresdurchsatzkapazität die Höchstbuchungsdauer maximal 15 Jahre betragen (§ 5 Abs. 5 LNGV). Durch diese Begrenzungen soll einerseits dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit gegeben werden, die Zahl der zu vergebenden Kapazitätsanteile sowie die Häufigkeit der Vergabeverfahren zu begrenzen und so die Kapazitätsvergabe zu erleichtern und auch längerfristige Planungssicherheit zu erhalten.²⁵ Andererseits soll aber auch verhindert werden, dass die Jahresdurchsatzkapazität durch einzelne Betreiber oder auch auf Dauer vollständig belegt wird und damit Zugangshürden insbesondere für kleinere Marktteilnehmer errichtet werden. Auch das Verfahren für die langfristige Kapazitätsvergabe wird ausgestaltet, wobei die Verordnung zwischen der erstmaligen Vergabe und der Vergabe der danach noch freien Kapazitäten unterscheidet (§§ 6 f. LNGV). Nur für erstere bestehen konkrete inhaltliche Vorgaben, während für letztere lediglich ein „transparenter und diskriminierungsfreier Zuweisungsmechanismus“ gefordert wird (§ 7 Abs. 2 LNGV), was insbesondere sowohl ein Windhundverfahren („first come, first serve“) als auch ein Auktionsverfahren einschließen soll.²⁶

Hinsichtlich einer kurzfristigen Kapazitätsvergabe²⁷ ist eine Reservierungsquote i. H. v. mindestens 10% der Jahresdurchsatzkapazität vorgesehen (§ 8 Abs. 1 LNGV).²⁸ Damit wird ein

16 BGBl. I 2022, 698.

17 Siehe dazu auch Neumann/LiBek, N&R 2022, 258, 259 Fn. 12.

18 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3884, 10.

19 BGBl. 2022 I, 2018. Das Gesetz enthält zudem eine Konkretisierung des § 85 Abs. 7 SGB XI, die es den Leistungserbringern in der Pflege ermöglicht, zügig Verhandlungen mit den Pflegekassen aufzunehmen, wenn sich die Energiekosten in unvorhergesehenem Ausmaß ändern.

20 Siehe Neumann/LiBek, N&R 2022, 258, 270 f.

21 Verordnung zur Subdelegation der Verordnungsermächtigung über regulatorische Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen nach § 118a des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 118a EnWG-Subdelegationsverordnung – § 118a EnWG-SubVO), BGBl. 2022 I, 2002.

22 Zur LNGV siehe auch Köckert, EnK-Aktuell 2/2023, 12.

23 Die Verordnung ist nicht anwendbar, solange und soweit LNG-Anlagen als „neue Infrastrukturen“ nach § 28a EnWG von der Anwendung der §§ 20–28 EnWG freigestellt wurden (§ 1 S. 2 LNGV).

24 Diese ist durch einen Buchungszeitraum von mindestens zwölf Monaten gekennzeichnet (§ 2 Nr. 1 LNGV).

25 Siehe hierzu und zum Folgenden die Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur, S. 20, 26 ff. (zu § 5 Abs. 3, 4 und 5), abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/NetzzugangGas_KOV/LNG/ReferentenentwurfLNG-VO.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 26.1.2023).

26 Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 30 (zu § 7 Abs. 2).

27 Das ist spiegelbildlich zur Definition der langfristigen Vergabe eine Kapazitätsvergabe, die sich auf einen Buchungszeitraum von weniger als zwölf Monaten bezieht (§ 2 Nr. 2 LNGV).

28 90% der Jahresdurchsatzkapazität können daher langfristig vergeben werden, siehe auch die Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 27 (zu § 5 Abs. 4).

dauerhaft gesicherter Zugang zu der LNG-Anlage auf kurzfristiger Basis für potentielle neue Marktteilnehmer gewährleistet und eine langfristige Abschottung vermieden.²⁹ Während der Betreiber einer LNG-Anlage für die kurzfristige Vergabe darüber hinausgehender Kapazitäten nur dem Gebot der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit unterliegt (§ 8 Abs. 2 LNGV),³⁰ hat die kurzfristige Vergabe dieser sog. „zurückgehaltenen“ Kapazitäten selbst in Form von möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilten Slots³¹ zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 S. 1 LNGV). Diese Slots müssen ihrem Inhaber grundsätzlich³² das Löschen von mindestens 150 000 Kubikmetern LNG ermöglichen (§ 9 Abs. 2 LNGV). Die Vergabe der Slots für das kommende Buchungsjahr muss einmal jährlich zu einem wiederkehrenden Datum erfolgen (§ 9 Abs. 1 S. 2 LNGV), das von dem Betreiber der LNG-Anlage jedes Jahr rechtzeitig in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist (§ 9 Abs. 1 S. 3 LNGV). Die Vergabe selbst hat in Form eines Auktionsverfahrens zu erfolgen, das in § 9 Abs. 4 bis 7 LNGV im Einzelnen ausgestaltet ist. Sind nach der Auktion nicht alle Slots vergeben, sind die verbleibenden Slots unterjährig allen Nutzern anzubieten und nach der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen zu vergeben (§ 9 Abs. 7 S. 3 f. LNGV).³³

Sowohl im Bereich der kurzfristigen als auch der langfristigen Kapazitätsvergabe dürfen Nutzer ihre kontrahierten Kapazitäten von LNG-Anlagen grundsätzlich auf dem Sekundärmarkt handeln (§ 10 LNGV). § 11 LNGV gestaltet diese Sekundärvermarktung aus. Sie darf u. a. nur bis fünf Tage vor der Entladung des verflüssigten Erdgases erfolgen, setzt eine Anzeige beim Betreiber der LNG-Anlage voraus, der dann im Sinne einer transparenten Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten³⁴ alle andere Nutzer zu informieren und Informationen über die bevorstehende Sekundärvermarktung zu veröffentlichen hat, und erfordert für die eigentliche Rechteübertragung die Zustimmung des Anlagenbetreibers, die dieser aber nur aus wichtigem Grund (wie etwa substantiierten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des übernehmenden Nutzers³⁵) versagen darf.

Darüber hinaus sind die Nutzer grundsätzlich gehalten, ihnen zustehende Kapazität zu nutzen. Teilt ein Nutzer mit, Kapazitäten nicht oder nicht vollständig selbst zu nutzen, oder hat er bis spätestens 20 Tage³⁶ vor dem Datum einer geplanten Entladung keine Anlandung angekündigt, dann ist der Betreiber der LNG-Anlage verpflichtet, die betreffenden („ungenutzten“) Kapazitäten in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren neu zu vergeben (§§ 12 f. LNGV) („Use it or lose it“-Verfahren³⁷).

b) Entgelte und Kosten

Den zweiten wesentlichen Regelungsgegenstand der Verordnung³⁸ bilden Vorgaben zur Ermittlung von Entgelten und Kosten. Diese setzen den Rahmen für die Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu LNG-Anlagen nach § 23a Abs. 1 EnWG (§ 14 Abs. 1 LNGV), wohingegen die ARegV und die GasNEV nicht anwendbar sind (§ 14 Abs. 4 LNGV).

Der Betreiber einer LNG-Anlage muss sicherstellen, dass sein Entgeltsystem den Maßgaben des § 21 EnWG entspricht und geeignet ist, die nach den §§ 15 bis 21 LNGV ermittelten Kosten zu decken (§ 14 Abs. 2 S. 1 LNGV). Dabei gibt § 15 LNGV Grundsätze der Kostenermittlung vor. Diesen zufolge sind bilanzielle und kalkulatorische Kosten der LNG-Anlage nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV). Unter Beachtung dieser Vorgabe haben sich die Kosten im Einzelnen aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 16 LNGV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 17 LNGV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 18 LNGV³⁹ sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 19 LNGV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach

§ 20 LNGV zusammensetzen (§ 15 Abs. 2 S. 2 LNGV). Dabei enthält § 15 Abs. 4 LNGV genauere Vorgaben zur Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinkosten sowie zur (sachrechtlichen und stetigen) Zuschlüsselung solcher Gemeinkosten. Des Weiteren bestehen spezifische Regelungen zur Überlastung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte (§ 15 Abs. 5 LNGV) und zur Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem Anlagenbetreiber (§ 15 Abs. 6 LNGV).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss der Betreiber einer LNG-Anlage grundsätzlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres⁴⁰ die danach für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Anlagenbetriebs ermitteln und die Höhe dieser Kosten und deren nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage der Bundesnetzagentur übermitteln (§ 21 Abs. 2 S. 1 f. LNGV). Diese hat die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden (Plan-) Kosten binnen sechs Monaten nach dem Eingang der vollständigen Kalkulationsgrundlage zu genehmigen,⁴¹ soweit sie nach den §§ 15 bis 20 LNGV berücksichtigungsfähig sind (§ 21 Abs. 2 S. 3 LNGV). Ebenfalls bis zum 30. Juni eines jeden Jahres muss der Betreiber einer LNG-Anlage außerdem die im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen (Ist-) Kosten ermitteln und die Höhe dieser Kosten sowie deren nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage an die Bundesnetzagentur übermitteln (§ 21 Abs. 3 S. 1 f. LNGV). Diese Kosten sind, soweit sie nach §§ 15 bis 20 LNGV berücksichtigungsfähig sind, von der Bundesnetzagentur binnen 18 Monaten nach dem Eingang der vollständigen Kalkulationsgrundlage zu genehmigen (§ 21 Abs. 3 S. 3 LNGV),⁴² ohne dass dabei eine Bindung an die Feststellungen in der Genehmigung der Plankosten bestünde (§ 21 Abs. 3 S. 4 LNGV). Auf Grundlage dieser Genehmigung hat der Betreiber einer LNG-Anlage dann einen Plan-Ist-Kosten-Abgleich zwischen den in einem Kalenderjahr aus Entgelten erzielten Erlösen und den für das betreffende Kalenderjahr genehmigten (Ist-) Kosten vorzunehmen (§ 21 Abs. 1 S. 1 LNGV). Eine etwaige Differenz, die entweder zugunsten des Betreibers

29 Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 30 (zu § 8 Abs. 1).

30 Siehe zu einer damit möglichen Verfahrensgestaltung bereits bei Fn. 26.

31 Bei einem Slot handelt es sich nach § 2 Nr. 3 LNGV um das Recht zur Nutzung der LNG-Anlage zur Entladung, Zwischenspeicherung und Regasifizierung.

32 In begründeten Einzelfällen kann die Mindestlöschmenge bei technischen Restriktionen der LNG-Anlage geringer ausfallen (§ 9 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 LNGV).

33 Werden auch auf diese Weise nicht alle Kapazitäten vergeben, ist die Bundesnetzagentur hierüber zu unterrichten (§ 9 Abs. 10 LNGV).

34 Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 37 (zu § 11 Abs. 2).

35 Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 37 (zu § 11 Abs. 3).

36 Oder einer vom Betreiber der betreffenden LNG-Anlage bestimmten längeren Frist (§ 13 Abs. 1 S. 2 LNGV).

37 Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 31 (zu § 8 Abs. 2).

38 Hinzu kommen Dokumentations- und Berichtspflichten der Anlagenbetreiber nach §§ 22 f. LNGV.

39 Dabei wird der Eigenkapitalzinssatz auf 9% festgelegt (§ 18 Abs. 3 S. 1 LNGV), womit das gegenüber den Sektoren Elektrizität und (leitungsgebundenes) Erdgas höhere wirtschaftliche Wagnis eines Betreibers von LNG-Anlagen abgebildet werden soll, siehe die Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 45 (zu § 18 Abs. 3).

40 Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 besteht eine Sonderregelung und für die Kalenderjahre ab 2024 kann die Bundesnetzagentur einen späteren Übermittlungszeitpunkt anerkennen (§ 21 Abs. 2 S. 5 f. LNGV).

41 Unterbleibt eine Genehmigung innerhalb dieses Zeitraums, darf der Betreiber die von ihm ermittelten Kosten für die Entgeltbildung ansetzen (§ 21 Abs. 2 S. 4 LNGV).

42 Auch hier ist der Betreiber befugt, die von ihm ermittelten Kosten anzusetzen, wenn eine Genehmigung innerhalb dieses Zeitraums unterbleibt (§ 21 Abs. 3 S. 5 LNGV).

kostenerhöhend oder zu seinen Lasten kostenmindernd in Ansatz zu bringen ist, muss dann (nach Maßgabe spezifischer Verzinsungsvorgaben) – zur Dämpfung der sich aus dem Differenzausgleich ergebenden Schwankungseffekte⁴³ – annuitätisch über bis zu fünf der auf die jeweilige Kalkulationsperiode folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Kosten verteilt werden (§ 21 Abs. 1 S. 2 ff. LNGV).

Die „Verordnung zu regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen“⁴⁴ ist am 18. November 2022 in Kraft getreten und wird – wie die zugrundeliegende Ermächtigungsgrundlage des § 118a EnWG – am 31. Dezember 2027 wieder außer Kraft treten (§ 24 LNGV). Im Anschluss soll der Regulierungsrahmen für LNG-Anlagen in Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 26 EnWG geregelt werden.⁴⁵

6. Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Mit dem Gesetz über die „Dezember-Soforthilfe“,⁴⁶ das als Art. 3 des „Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“⁴⁷ am 19. November 2022 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“⁴⁸ umgesetzt.⁴⁹ Diese einmalige Entlastung soll der finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gas- und Wärmepreisbremsen (dazu unten, unter 12.) dienen.

Das EWSG schreibt Erdgaslieferanten vor, ihren Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Der Betrag ist grundsätzlich mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten zu verrechnen, deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst (§ 2 Abs. 3 S. 1 EWSG). Auch Versorgungsunternehmen der Fernwärme wurden verpflichtet, ihre Kunden für deren Dezemberzahlungen finanziell zu entschädigen – entweder durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung, durch eine direkte Zahlung an die Kunden oder durch eine Kombination aus beiden Elementen (§ 4 Abs. 1 S. 2 EWSG).

Anspruchsberechtigt sind alle Erdgaskunden mit Standardlastprofil (SLP) und Wärmekunden sowie Kunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM), soweit der Verbrauch dieser RLM-Kunden nicht über 1 500 000 Kilowattstunden (kWh) liegt oder das bezogene Erdgas zur kommerziellen Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt wird.⁵⁰ Für die Höhe der Soforthilfe wird grundsätzlich die Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt (§ 2 Abs. 2 S. 3 ff., § 4 Abs. 3 EWSG).

7. Änderung von EnSiG und EnWG („EnSiG 4.0“)

Innerhalb von nur drei Wochen wurden dann im November 2022 kleinere Änderungen von EnSiG und EnWG beschlossen.

Eine der zentralen Neuregelungen betraf die Anpassung der Bestimmungen zur Entschädigung in § 11 EnSiG an (nicht näher spezifizierte) Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des BVerfG.⁵¹ Hierfür wurde insbesondere § 11 EnSiG neu gefasst. Dabei wurden die bisher in § 11 Abs. 2 bis 4 EnSiG a. F. enthaltenen Bestimmungen zwar weitgehend unverändert in § 11 Abs. 5 bis 7 EnSiG überführt. Die grundsätzliche Regelung zur Entschädigungspflicht in § 11 Abs. 1 EnSiG a. F. wurde jedoch durch weitaus differenziertere Vorgaben in § 11 Abs. 1 bis 4 EnSiG ersetzt. Diese stellen nun u. a. klar, dass unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie das Eigentum an Erdöl und Erdölerzeugnissen, an sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, an elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) oder an Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft, soweit diese Produktionsmittel der

Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas dienen, entzogen werden kann, und zwar auch zugunsten eines Dritten (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnSiG). Umfang und Maßstab der Entschädigung sind nunmehr ausführlich in § 11 Abs. 2 bis 4 EnSiG geregelt. Dabei wird die Höhe der Entschädigung grundsätzlich⁵² durch die Erwerbs- oder Produktionskosten des Entschädigungsberechtigten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Produktion des enteigneten Guts zuzüglich der Kosten für die Finanzierung bestimmt (§ 11 Abs. 4 S. 1 EnSiG). Nur ausnahmsweise ist der – in der krisenhaften Situation einer Energieknappheit regelmäßig höhere – Verkehrswert zu entschädigen (§ 11 Abs. 4 S. 3 f. EnSiG). Durch die weitergehende Einbeziehung von Enteignungen zur Erfüllung der unionalen Solidaritätsverpflichtungen nach § 2a EnSiG in den Anwendungsbereich von § 11 (Abs. 1 S. 1) EnSiG und durch eine entsprechende Ausweitung der Regelung zum Härteausgleich durch § 12 Abs. 2 EnSiG konnte überdies § 13 EnSiG entfallen,⁵³ der insoweit bislang auf §§ 11, 12 EnSiG a. F. verwiesen hatte.

Neu geschaffen wurde mit § 23a EnSiG darüber hinaus eine sehr umfangreiche Vorschrift, mit der zur Sicherung der Energieversorgung Befugnisse für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geschaffen wurden, auf deren Grundlage es im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium (§ 23a Abs. 8 S. 1 EnSiG) durch Verwaltungsakt die Enteignung beweglicher Sachen und die Inanspruchnahme von Unterlagen jeweils in Bezug auf die Errichtung von Erdgasleitungen anordnen kann (§ 23a Abs. 1 EnSiG).⁵⁴ Diese Ermächtigungsgrundlage ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die weggefallenen Gaslieferungen aus Russland in erheblichem Umfang durch LNG-Importe ersetzt werden sollen und die dafür benötigte Versorgungsinfrastruktur errichtet werden muss, wobei die hierfür erforderlichen Materialien und Komponenten aufgrund der europaweiten Gaskrise und weitreichender Lieferkettenprobleme⁵⁵ teilweise schwer oder nur mit erheblichem Zeitverzug zu beschaffen oder herzustellen sind.⁵⁶ Durch die Einräumung entsprechender Zugriffsrechte soll daher eine Gasmangellage vermieden und so die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.⁵⁷

Enteignet werden können dabei – auch zugunsten privater oder öffentlicher Unternehmen, die Erdgasleitungen errichten (§ 23a

43 Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 46 (zu § 28 Abs. 1).

44 BAnz AT 17.11.2022 V1.

45 Begründung zum Referentenentwurf der Bundesnetzagentur (Fn. 25), S. 48 (zu § 24).

46 Der amtliche Titel des Gesetzes lautet „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“.

47 BGBl. 2022 I, 2035.

48 Zu diesen siehe Neumann/Libek, N&R 2022, 258, 273.

49 Bericht des Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 20/4373, 17, 24.

50 Unabhängig vom Jahresverbrauch sind nach § 2 Abs. 1 S. 4 EWSG ebenfalls dort im Einzelnen benannte soziale Dienstleister und gemeinnützige Einrichtungen berechtigt. Zur Weitergabe der Entlastungen im Mietverhältnis siehe Klemm, EnK-Aktuell 8/2022, 01120.

51 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4328, 9.

52 Zur Ausnahme bei Enteignung eines Guts aus einem gemeinsamen Bestand, dessen Teile (wie z. B. bei einem Gasspeicher) zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, siehe § 11 Abs. 4 S. 2 EnSiG.

53 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4328, 9, 16 (zu Art. 1 Nr. 5).

54 Zum Gesetzentwurf siehe insoweit Kühl/Wittrock, EnK-Aktuell 7/2022, 01105.

55 Unter Hinweis etwa auf die angespannte Situation bei der Stahlproduktion Bergt, BT-Plenarprotokoll 20/67, 7855 (D).

56 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4328, 9, 16 (zu Art. 1 Nr. 6).

57 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4328, 9, 17 (zu Art. 1 Nr. 6).

Abs. 2 EnSiG) – bewegliche Sachen, die für die Errichtung von Erdgasleitungen erforderlich sind,⁵⁸ wenn die Enteignung zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist und ein freihändiger Erwerb (auch gleichwertiger Gegenstände) nicht möglich war (§ 23a Abs. 3 EnSiG).⁵⁹ Für die Enteignung ist eine Entschädigung i. H. d. Verkehrswerts des Enteignungsgegenstands zu gewähren (§ 23a Abs. 4 EnSiG). Eine Anordnung auf Zugang und Nutzung von Unterlagen kann ebenfalls auch zugunsten privater oder öffentlicher Unternehmen ergehen, die Erdgasleitungen errichten (§ 23a Abs. 5 EnSiG). Sie setzt gleichermaßen den vergeblichen Versuch einer anderweitigen Beschaffung (in diesem Fall: der betreffenden Informationen) voraus (§ 23a Abs. 6 S. 1 EnSiG), ist inhaltlich und zeitlich auf den Zweck der Errichtung von Erdgasleitungen zu beschränken (§ 23a Abs. 6 S. 2 ff. EnSiG)⁶⁰ und zieht ggf. einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt insbesondere mit Blick auf eine mögliche Einräumung von Nutzungsrechten nach sich (§ 23a Abs. 7 EnSiG).

Darüber hinaus wurde u. a. eine Verpflichtung (der Sache nach: der Bundesregierung) vorgesehen, dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 S. 2 i. V. m. S. 1 EnSiG mitzuteilen (§ 3a S. 1 EnSiG), mit der die Bundesregierung feststellt, dass eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung eingetreten ist, und damit vor Eintritt einer solchen Situation erlassene Rechtsverordnungen nach § 1 EnSiG zur Anwendung bringt. Der Bundestag kann dann binnen zwei Monaten die unverzügliche Aufhebung dieser in Verordnungsform gegossenen Feststellung verlangen (§ 3a S. 2 EnSiG) und auf diese Weise die Anwendung der Krisenmaßnahmen ex nunc wieder außer Kraft setzen, womit die effektive Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollfunktion bei gleichzeitiger Wahrung der exekutiven Handlungsfähigkeit sichergestellt werden soll.⁶¹ Ob es dieser fristgebundenen Interventionsmöglichkeit neben der schon bestehenden Regelung in § 3 Abs. 4 S. 3 EnSiG wirklich bedurft hätte, erscheint eher fraglich. Geregelt wurde mit dem Änderungsgesetz außerdem, dass für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur aufgrund der EnSiTrV § 5 S. 2 EnSiG unanwendbar ist (§ 30 Abs. 5 S. 3 EnSiG) und damit die abdrängende Sonderzuweisung auf den Zivilrechtsweg nicht zur Anwendung kommt, so dass es insoweit ggf. beim Verwaltungsrechtsweg bleibt.⁶² Im EnWG wurde u. a. die in § 112b EnWG vorgesehene Frist, innerhalb derer das BMWK ein Konzept zur Wasserstoffnetzentwicklung vorzulegen hat, mit Blick auf Verzögerungen auf EU-Ebene⁶³ um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 verlängert, wobei jedoch bis zum 30. Juni 2023 ein validierter Zwischenbericht vorzulegen ist.

Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“⁶⁴ ist gemäß seinem Art. 3 in seinen wesentlichen Teilen am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten.

8. Streckbetrieb der deutschen Atomkraftwerke (19. AtGÄndG)

Der Wegfall der russischen Erdgaslieferungen hat nicht nur die Verknappung eines wichtigen Energieträgers für die Wärmeversorgung in Deutschland zur Folge, sondern beeinträchtigt auch die hiesige Stromerzeugung. Denn zum einen wird rund 15% des in Deutschland verbrauchten Gases für die Stromproduktion verwendet⁶⁵ und steht dann für die Wärmeversorgung nicht mehr zur Verfügung.⁶⁶ Und zum anderen haben die durch die Verknappung steigenden Preise für Erdgas aufgrund der preissetzenden Funktion dieses Energieträgers im Rahmen der Einsatzreihenfolge („Merit-Order“) erhebliche Preissteigerungen im Strommarkt zur Folge.⁶⁷ Hinzu kommen weitere Faktoren, die zu einer zusätzlichen Verschärfung der

Situation auf den Strommärkten geführt haben, wie insbesondere der Ausfall eines (zwischenzeitlich) erheblichen Teils der französischen Atomkraftwerke.⁶⁸ Im Herbst 2022 wurde daher intensiv darüber diskutiert, ob es möglich und sinnvoll ist, die drei gegenwärtig noch genutzten Kern- bzw. Atomkraftwerke (AKW) über den 31. Dezember 2022 als dem eigentlich für den endgültigen Atomausstieg vorgesehenen Zeitpunkt hinaus weiterzubetreiben. Nachdem zunächst eine Einigung zwischen dem BMWK und den Kraftwerksbetreibern erzielt werden konnte, (nur) die beiden süddeutschen Atomkraftwerke auf einen entsprechenden Abruf hin als Einsatzreserve bis längstens zum 15. April 2023 weiterzubetreiben, machte der Bundeskanzler am 17. Oktober 2022 von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch und entschied, dass der Leistungsbetrieb aller drei Kernkraftwerke über das Jahresende 2022 hinaus bis längstens zum 15. April 2023 ermöglicht werden sollte.⁶⁹

In Erfüllung dieser Vorgabe hat die Bundesregierung den Entwurf für eine Änderung des AtG vorgelegt, die dann vom Deutschen Bundestag nach einer überaus lebhaften politischen Debatte auch beschlossen wurde. In § 7 AtG wurde auf diese Weise ein neuer Abs. 1e eingefügt. Dieser sieht vor, dass die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland⁷⁰ und Neckarwestheim 2 abweichend von dem bislang für den 31. Dezember 2022 vorgesehenen Abschalttermin (§ 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 6 AtG) erst mit Ablauf des 15. April 2023 erlöschen (§ 7 Abs. 1e S. 1 AtG).⁷¹ Der insoweit befristete Weiterbetrieb ist dabei unabhängig davon zulässig, ob die dem betreffenden Atomkraftwerk eigentlich noch zuzustehenden Elektrizitätsmengen bereits ausgeschöpft sind (§ 7 Abs. 1e S. 2 AtG). Allerdings dürfen für den Weiterbetrieb nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente genutzt werden (§ 7 Abs. 1e S. 3 AtG) (sog. „Streckbetrieb“⁷²). Damit soll verhindert werden, dass für einen Weiterbetrieb von weniger als vier Monaten neue Brennstäbe angeschafft werden, die zusätzliche Entsorgungsprobleme aufwerfen würden.⁷³ Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Atomkraftwerke Emsland und Neckarwestheim bis zum 15. April 2023 und das Atomkraftwerk Isar 2 bis Anfang

58 Auf die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Erstreckung auf Gegenstände, die zur Errichtung nur (mit Erdgasleitungen) verbundener Infrastruktur erforderlich sind, wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren verzichtet, siehe die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/4561, 4.

59 Siehe zur Diskussion um den Zugriff auf 40 km (nicht verbauter) Röhren der Nord Stream 2 AG Heilmann, BT-Plenarprotokoll 20/70, 8180 (D).

60 Siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4328, 9, 19 (zu Art. 1 Nr. 6 Abs. 6).

61 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/4561, 7, 12 f. (zu Nr. 1 lit. a).

62 Zum Ganzen: Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4328, 9, 19 (zu Art. 1 Nr. 7 lit. b).

63 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4328, 9, 20 (zu Art. 2 Nr. 6).

64 BGBl. 2022 I, 2102.

65 Siehe Neumann/LiBek, N&R 2022, 258, 258 Fn. 8 m. w. N.

66 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4217, 8.

67 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4217, 8.

68 Siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4217, 8; Kühn, Plenarprotokoll 20/67, 7789 (A).

69 Siehe zum Ganzen Neumann/LiBek, N&R 2022, 258, 272 m. w. N.

70 Kritisch zum Weiterbetrieb des Atomkraftwerks Emsland z. B. Ebner u. a., BT-Plenarprotokoll 20/67, 7878 (C) und (D); Kindler u. a., BT-Plenarprotokoll 20/67, 7879 (D); Menge, BT-Plenarprotokoll 20/67, 7881 (A); Michaelsen, BT-Plenarprotokoll 20/67, 7881 (D).

71 Ablehnend etwa Kindler u. a., BT-Plenarprotokoll 20/67, 7879; Heilmann, BT-Plenarprotokoll 20/67, 7879 ff.

72 Vgl. auch Blankenburg, BT-Plenarprotokoll 20/65, 7369 (D).

73 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4217, 8, 11 (zu Art. 1).

März 2023 weiterbetrieben werden können und im Jahr 2023 insgesamt bis zu 5,4 Terrawattstunden (TWh) Strom erzeugen können.⁷⁴ Während die sonstigen genehmigungs- und aufsichtsbehördlichen Befugnisse des AtG durch die Verlängerung der Betriebsberechtigungen unberührt bleiben (§ 7 Abs. 1e S. 5 AtG), entfällt angesichts der Kürze des Weiterbetriebszeitraums⁷⁵ die Verpflichtung zur Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung und Bewertung der Anlage nach § 19a Abs. 1 AtG (§ 7 Abs. 1e S. 4 AtG). Etwaige Entschädigungs- oder Kompensationszahlungen zugunsten der Kraftwerksbetreiber, die frei über den Weiterbetrieb entscheiden können, sind nicht vorgesehen.

Das „Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“⁷⁶ ist nach seinem Art. 2 am 9. Dezember 2022 in Kraft getreten.

9. Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG)

Im Rahmen der Entlastungspakete wurde die Gruppe der Studierenden bislang nur insofern berücksichtigt, als dass BAföG-Empfängern Heizkostenzuschüsse gewährt wurden.⁷⁷ Das nach seinem § 7 am 21. Dezember 2022 in Kraft getretene „Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses“⁷⁸ sieht nun vor, dass alle Studierenden und Fachschüler auf Antrag eine einmalige Energiepreispauschale i. H. v. 200 Euro erhalten.

Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern knüpft das Gesetz für die Anspruchsberechtigung an den Besuch einer in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3, 5, 6 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG genannten Ausbildungsstätte an.⁷⁹ Voraussetzung für eine Auszahlung der Pauschale ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember 2022 an einer solchen immatrikuliert bzw. angemeldet waren. Das Gesetz umfasst hierbei auch ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie Studierende in einem Promotions-, Teilzeit- oder einem Dualen Studium und Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden. Ausgenommen von der Einmalzahlung sind allerdings Gasthörer bzw. Gaststudierende.⁸⁰

Anders als bei Arbeitnehmern, bei denen die Energiepreispauschale der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt, und anders als bei Rentnern und Versorgungsempfängern, bei denen zwar keine Sozialversicherungspflicht besteht, die Energiepreispauschale jedoch versteuert werden muss, ist die Pauschale nach dem EPPSG abgaben- und steuerfrei. Dies dürfte der Grund sein, warum sie um 100 Euro geringer ausfällt.

Im Unterschied zu den Energiepreispauschalen für Arbeitnehmer oder Rentner und Versorgungsempfänger können Anspruchsberechtigte nach dem EPPSG die Pauschale nur auf Antrag erhalten, werden also nicht automatisch begünstigt. Eine solche Beantragung der Leistungen ist notwendig, da nicht alle erforderlichen Daten für eine direkte Auszahlung (z. B. Bankverbindungen) vorliegen.⁸¹ Die Beantragung der Einmalzahlung soll über eine für die Bundesländer – die für die Zahlung zuständig sind – einheitliche, digitale Plattform erfolgen.⁸² Einen Zeitpunkt, bis wann die Zahlungen zu erfolgen haben, nennt das Gesetz nicht.⁸³

10. Weiterbetrieb von Braunkohlekraftwerken im Rheinischen Revier

Die Verknappung von Erdgas hat nicht nur zu einem Streckbetrieb der drei verbliebenen Atomkraftwerke geführt. Um Erdgas bei der Stromproduktion einzusparen, kommt auch der Kohleverstromung wieder zunehmende Bedeutung zu. So

wurden bereits im Sommer 2022 mit dem Ersatzkraftwerkereibereithaltungsgesetz (EKBG) fünf Braunkohlekraftwerke, die eigentlich unmittelbar vor der endgültigen Stilllegung standen, in eine Einsatzreserve überführt.⁸⁴ Pünktlich zu Heiligabend 2022 wurde dann auch die eigentlich zum Jahresende vorgesehene Stilllegung von zwei weiteren Braunkohlekraftwerksblöcken bis zum 31. März 2024 verschoben,⁸⁵ um dem Strommarkt temporär weitere nicht erdgasbasierte Erzeugungskapazitäten zur Verfügung zu stellen und so durch die Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung die Versorgungssicherheit zu stärken.⁸⁶ Die Laufzeitverlängerung erfolgte im Rahmen eines umfassenderen Regelungspakets zum Rheinischen Revier, das auf Grundlage einer politischen Einigung zwischen dem BMWK, dem nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsministerium und der RWE AG vom 4. Oktober 2022⁸⁷ verabschiedet wurde. Während diese Maßnahme zur Stärkung der Versorgungssicherheit durch eine fortdauernde Verstromung des besonders klimaschädlichen Energieträgers Braunkohle den rechtlichen und politischen Klimaschutzziele zuwiderläuft, wurde zugleich – als „Gegenschuss“⁸⁸ – die Stilllegung von drei Braunkohlekraftwerksblöcken im Rheinischen Revier⁸⁹ vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen. Damit hat der Gesetzgeber die nachteiligen Klimaauswirkungen, die sich kurzfristig aus der Laufzeitverlängerung ergeben, mit mittelfristigen Klimaschutzzvorteilen verknüpft.

Sowohl die Laufzeitverlängerung als auch die vorgezogene Stilllegung stehen allerdings unter einem Prüfungsvorbehalt. Nach der neu geschaffenen Regelung in § 47 Abs. 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) prüft die Bundesregierung bis zum 30. September 2023, ob die beiden Braunkohleanlagen, deren Laufzeit nun bis zum 31. März 2024 verlängert wurde, noch darüber hinaus bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen. Ihr Weiterbetrieb kann also um ein Jahr verlängert werden, insbesondere wenn die Versorgungssituation oder die Netzsicherheit es erfordern sollten.⁹⁰ Erforderlich wäre hierzu

74 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4217, 8, 11 (zu Art. 1), wobei davon jeweils 1,7 TWh auf die Atomkraftwerke Emsland und Neckarwestheim 2 und – trotz des früheren Betriebsendes – 2 TWh auf das Atomkraftwerk Isar 2 entfallen dürften.

75 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4217, 8, 12 (zu Art. 1).

76 BGBl. 2022 I, 2153.

77 Siehe oben, unter 4.

78 BGBl. 2022 I, 2357.

79 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4536, 8, 10 (zu § 1).

80 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4536, 8, 10 (zu § 1).

81 Seitzl, BT-Plenarprotokoll 20/70, 8194 (A).

82 Stark-Watzinger, BT-Plenarprotokoll 20/70, 8192 (C). Zum Manuskriptschluss war eine solche Plattform noch nicht eingerichtet.

83 Siehe Seitzl, BT-Plenarprotokoll 20/70, 8194 (B) („spätestens Januar“); Stark-Watzinger, BT-Plenarprotokoll 20/70, 8192 (D) („Ende des Winters“).

84 Siehe hierzu Neumann/Libek, N&R 2022, 258, 263.

85 Verlängert wurde die Laufzeit der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E. Beide Blöcke haben eine Leistung von jeweils 600 Megawatt (MW), siehe Habeck, BT-Plenarprotokoll 20/67, 7849 (B). Der Kraftwerksblock Neurath C war bereits Bestandteil der Einsatzreserve des EKBG.

86 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4300, 9.

87 BMWK/Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen/RWE AG, Stärkung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz – Klarheit für die Menschen im Rheinischen Revier, Politische Verständigung v. 4.10.2022.

88 Habeck, BT-Plenarprotokoll 20/67, 7849 (B).

89 Die vorgezogene Stilllegung betrifft die Kraftwerksblöcke Niederau-Bem K, Neurath F und Neurath G.

90 Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4300, 9, 13 f. (zu Art. 1 Nr. 5).

allerdings eine diesbezügliche Änderung des KVBG.⁹¹ Die Rechtsfolge der Laufzeitverlängerung tritt also bei einem entsprechenden Ergebnis der Überprüfung nicht automatisch ein. Nach der ebenfalls neu geschaffenen Bestimmung in § 47 Abs. 4 KVBG prüft die Bundesregierung überdies bis spätestens zum 15. August 2026, ob und in welchem Umfang die drei Braunkohleanlagen, deren Stilllegung von 2038 auf 2030 vorgezogen wurde, am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen. Auch hierfür bedürfte es ggf. einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen.

Das „Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier“⁹² ist gemäß seinem Art. 4 am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten.

11. Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz (SpAVerlG)

Zum 1. Januar 2023 ist dann das „Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs“⁹³ in Kraft getreten.⁹⁴ Damit wird die ursprünglich nur bis zum Ende 2022 geltende Steuerbegünstigung des Spitzenausgleichs um ein Jahr verlängert, um die energieintensiven Unternehmen zu entlasten. Durch die Verlängerung soll die Energiepreissteigerung gedämpft, einer weiter zunehmenden Inflation entgegengewirkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland weiterhin gewährleistet werden.⁹⁵

Nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG (Entlastung in Sonderfällen) können Unternehmen des produzierenden Gewerbes als Steuerentlastung einen sog. Spitzenausgleich beantragen. Dieser ermöglicht es den betreffenden Unternehmen, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90% der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw. Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzung war bislang, dass diese Unternehmen ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem betreiben. Zusätzlich musste die Bundesregierung für das jeweilige Antragsjahr festgestellt haben, dass das produzierende Gewerbe insgesamt die jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht hat.⁹⁶ Neben der Verlängerung des Spitzenausgleichs um ein Jahr wird für das Antragsjahr 2023 nun auf diese Bedingung verzichtet.⁹⁷ Die Bundesregierung hält dies für gerechtfertigt, da die Zielwerte in den vorangegangenen Jahren deutlich übererfüllt wurden und die Wirtschaft weiterhin in emissionsarme Technologien und Energieeffizienz investiert hat.⁹⁸

12. Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Erhebliche Aufmerksamkeit hatten 2022 die Überlegungen zur Einführung eines gesetzlichen Preisanpassungsrechts und anschließend einer Gasbeschaffungsumlage erfahren, mit denen die Gasversorgungsunternehmen angesichts der als Konsequenz der Einstellung der Gaslieferungen aus Russland stark steigenden Beschaffungspreise stabilisiert werden sollten.⁹⁹ Erst im Herbst 2022 entschied sich die Bundesregierung zu einer Neuausrichtung des diesbezüglichen Regulierungsansatzes in Richtung von Preisbremsen für Erdgas, Wärme und Strom, mit denen die Kunden der Versorgungsunternehmen vor einer wirtschaftlichen Überforderung durch die steigenden Energiepreise geschützt werden sollen. Zur Vorbereitung der Ausgestaltung dieser Preisbremse für Erdgas und Wärme wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die am 10. Oktober 2022 erste Vorschläge¹⁰⁰ und am

31. Oktober 2022 ihren Abschlussbericht¹⁰¹ vorlegte. Hierauf aufbauend hat der Gesetzgeber ein Artikelgesetz beschlossen, das in seinem Art. 1 ein 41 Paragraphen umfassendes Gesetz zur Einführung entsprechender Preisbremsen enthält, das EWPBG.

Das Gesetz sieht Entlastungsmaßnahmen für Letztverbraucher¹⁰², die mit leitungsgebundenem Erdgas versorgt werden, und für Kunden¹⁰³ von Wärme vor. Dabei differenziert es zwischen der üblichen Versorgungssituation (im Folgenden: „Normalfallverbraucher“) und besonderen Versorgungsverhältnissen (im Folgenden: „Verbraucher in besonderer Versorgungssituation“). Diese Unterscheidung ist bereits für den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes von zentraler Bedeutung: Während das Gesetz für Verbraucher in besonderer Versorgungssituation schon seit dem 1. Januar 2023 gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG), findet es für Normalfallverbraucher erst ab dem 1. März 2023 Anwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG). Für beide Personengruppen ist die Anwendung des Gesetzes grundsätzlich auf die bis Ende 2023 erfolgten Verbräuche befristet (§ 1 Abs. 1 EWPBG). Die Bundesregierung kann allerdings durch Rechtsverordnung den zeitlichen Anwendungsbereich der zentralen Regelungen zu den Preisbremsen bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern (§ 1 Abs. 2 EWPBG).

a) Gaspreisbremse für Normalfallverbraucher

Inhaltlich sieht das Gesetz in Bezug auf Normalfallverbraucher eine Verpflichtung der jeweiligen Erdgaslieferanten¹⁰⁴ vor, während des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes den von ihnen belieferten Letztverbrauchern für jeden Monat der Belieferung einen Entlastungsbetrag – ggf. anteilig – gutzuschreiben (§ 3 Abs. 1 S. 1 f. EWPBG). Das gilt nicht bei einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh pro Jahr, es sei denn, der betreffende Letztverbraucher bezieht das Erdgas weit

91 So sogar selbst auf Grundlage des im Gesetzentwurf noch potentiell abweichend formulierten Wortlauts („entscheidet“ statt „prüft“) die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4300, 9, 14 (zu Art. 1 Nr. 5). Klarstellend der Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/4730, 14, 20 (zu Art. 1 [§ 47]), dem zufolge „die Entscheidung beim Gesetzgeber liegt“.

92 BGBl. 2022 I, 2479.

93 BGBl. 2022 I, 2483.

94 Zum Gesetzentwurf siehe bereits *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 271 f.

95 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3872, 9.

96 Siehe die Anlage zu § 10 StromStG.

97 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3872, 9, 13 (zu Art. 1 Nr. 3 lit. a [§ 55 Abs. 5 EnergieStG]). Die antragstellenden Unternehmen müssen allerdings aus Gründen der Energieeinsparung ihre Bereitschaft erklären, alle vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

98 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 20/3872, 9.

99 Siehe zum Ganzen *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 260 und 265 ff.; *Otto*, RdE 2022, 509, 514 f.

100 Siehe dazu *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 273.

101 ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, Abschlussbericht „Sicher durch den Winter“ v. 31.10.2022.

102 Letztverbraucher sind nach § 2 Nr. 8 EWPBG i. V. m. § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

103 Kunden sind nach § 2 Nr. 7 EWPBG Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrags, welche die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihrem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Legaldefinition des Kunden nach § 3 Nr. 24 EnWG ist für das EWPBG nicht anwendbar.

104 Erdgaslieferanten sind nach der (zu Unrecht im Singular gehaltenen) Legaldefinition des § 2 Nr. 5 EWPBG „natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von leitungsgebundenem Erdgas zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist“.

überwiegend als Vermieter von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft oder er fällt unter den Kreis bestimmter sozialer Dienstleister¹⁰⁵ (wie eine zugelassene Pflegeeinrichtung, eine Kindertagesstätte oder eine Rehabilitationseinrichtung) (§ 3 Abs. 1 S. 3 EWPBG¹⁰⁶). Neben dieser Großverbrauchergrenze (mit ihren Rückausnahmen) sieht das Gesetz auch weitere Ausnahmen von der Gaspreisbremse für Normalfallverbraucher vor, namentlich für zugelassene Krankenhäuser (§ 3 Abs. 1 S. 4 EWPBG) und kommerzielle Betreiber von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen (§ 3 Abs. 1 S. 5 EWPBG), sofern Letztere keine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) betreiben (§ 3 Abs. 1 S. 6 EWPBG). Letztverbraucher, die damit vom Anwendungsbereich der Gaspreisbremse für Normalfallverbraucher ausgenommen sind, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für Verbraucher in besonderer Versorgungssituation entlastet (§ 3 Abs. 1 S. 7 EWPBG).¹⁰⁷

Soweit die Preisbremse für Normalfallkunden gilt, wird der monatliche Entlastungsbetrag für jede Entnahmestelle grundsätzlich als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 EWPBG und dem Entlastungskontingents nach § 10 EWPBG,¹⁰⁸ geteilt durch 12 (§ 8 Abs. 1 EWPBG), berechnet. Dabei ergibt sich der Differenzbetrag vorbehaltlich einer Anpassung durch Rechtsverordnung des BMWK (§ 9 Abs. 5 EWPBG) grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis von 12 Cent/kWh brutto (§ 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 EWPBG).¹⁰⁹ Das Entlastungskontingents, also die Erdgasmenge, für die der Entlastungsbetrag gewährt wird, beträgt grundsätzlich 80 % des Jahresverbrauchs,¹¹⁰ den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat¹¹¹ (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Hs. 1 EWPBG).¹¹² Indem der Monat September 2022 als maßgeblicher Prognosezeitpunkt heranzuziehen ist, wird sichergestellt, dass die relevante Prognose nicht durch die zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbare Einführung der Preisbremse beeinflusst ist. Durch die Beschränkung des Entlastungskontingents auf 80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs werden überdies Anreize zur Einsparung von Erdgas aufrechterhalten, da für einen Verbrauch, der über diese Grenze hinausgeht, die Preisbremse nicht gilt und der Letztverbraucher daher insoweit den ungeminderten Arbeitspreis entrichten muss.

Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in einer mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 3 S. 1 EWPBG). Diese darf dabei jedoch nicht unter 0 Euro sinken (was Zahlungsansprüche des Letztverbrauchers begründen würde) (§ 3 Abs. 3 S. 2 EWPBG). Die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung ist den Letztverbrauchern nach Möglichkeit bis zum 15. Februar 2023, jedenfalls aber vor dem 1. März 2023 in Textform (siehe § 126b BGB) mitzuteilen (§ 3 Abs. 3 S. 3 EWPBG),¹¹³ also z. B. per elektronischer Post.

Angesichts des mit ihrer Einführung verbundenen Aufwands für die Versorgungsunternehmen wird sich die Gaspreisbremse für Normalfallkunden erst ab März 2023 auf die zu leistenden Zahlungen auswirken. Bereits in den Wintermonaten Januar und Februar drohen jedoch entsprechende Belastungen der Letztverbraucher. Das Gesetz sieht daher als praktische Lösung eine Entlastungserstreckung auch auf diese beiden Monate vor, die ebenfalls erst ab dem 1. März 2023 greift und insbesondere bis dahin gestellte Rechnungen unberührt lässt (§ 5 Abs. 1 S. 2 EWPBG). Stattdessen ist der für März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag von dem Versorgungsunternehmen,

das den Letztverbraucher am 1. März 2023 mit Erdgas beliefert, nachträglich jeweils auch für die Monate Januar und Februar 2023 zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EWPBG). Hierfür sieht das Gesetz in § 5 Abs. 2 EWPBG verschiedene gleichberechtigte Optionen¹¹⁴ vor, zwischen denen der Erdgaslieferant wählen kann (soweit sie im konkreten Fall in Betracht kommen). Insbesondere kann die vertragliche Abschlags- oder Vorauszahlung für den Monat März zusätzlich um die auf den Monat Januar und/oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert werden (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EWPBG). Verbleibende Differenzen zugunsten oder zu Lasten des Endverbrauchers sind jedenfalls über die nächste periodische (in der Regel: jährliche) Rechnung des Erdgaslieferanten auszugleichen.

b) Wärmepreisbremse für Normalfallverbraucher

Die Wärmepreisbremse für Normalfallverbraucher ist strukturell wie die betreffende Gaspreisbremse aufgebaut: Auch hier sind die Lieferanten, in diesem Fall also Wärmeversorgungsunternehmen¹¹⁵, grundsätzlich verpflichtet, ihren Kunden während des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes monatlich einen – ggf. anteiligen (§ 11 Abs. 1 S. 2 EWPBG) – Entlastungsbetrag gutzuschreiben (§ 11 Abs. 1 S. 1 EWPBG). Die Ausnahmen von dieser Wärmepreisbremse für Normalfallverbraucher (§ 11 Abs. 1 S. 5 f., Abs. 6 EWPBG) entsprechen der Sache nach weitestgehend den Ausnahmen, die bei der Gaspreisbremse vorgesehen sind, mit Ausnahme der Regelung in Bezug auf kommerzielle Betreiber von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen.

¹⁰⁵ Zum Begriff siehe das Vorblatt zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 1, 2.

¹⁰⁶ Werden solche „großen“ Letztverbraucher im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, müssen sie grundsätzlich ihren Erdgaslieferanten in Textform mitteilen, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (§ 3 Abs. 2 S. 1 EWPBG).

¹⁰⁷ Darüber hinaus gelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Gaspreisbremse auch für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. Euro liegt, und bei bestehenden Sanktionen seitens der EU (§ 3 Abs. 5 S. 1 EWPBG), wobei die betreffenden Letztverbraucher das Vorliegen dieser Voraussetzungen ihrem Erdgaslieferanten unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags aktiv mitteilen müssen (§ 3 Abs. 5 S. 2 EWPBG) und ein Rückfall in die Preisbremse für Verbraucher in besonderer Versorgungssituation nicht vorgesehen ist. Diese Ausnahmen sind beihilferechtlich begründet, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 65 f. (zu § 3 Abs. 5).

¹⁰⁸ Zur Deckelung dieses Gesamtbetrags durch die Höchstgrenzen des § 18 EWPBG siehe unten, unter d).

¹⁰⁹ Werden die Netzentgelte oder Messstellenentgelte nicht durch den Erdgaslieferanten erhoben, reduziert sich der Referenzpreis entsprechend, wenn der betreffende Letztverbraucher seinen Erdgaslieferanten über die Höhe dieser Entgelte informiert (§ 9 Abs. 4 EWPBG). Der Letztverbraucher wird auf diese Weise durch die entsprechenden Kostenbestandteile, die im Referenzpreis enthalten sind, nicht doppelt belastet.

¹¹⁰ Betreibt der Letztverbraucher eine KWK-Anlage, ist die Jahresverbrauchsmenge nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 EWPBG zu reduzieren.

¹¹¹ Verfügt der Erdgaslieferant nicht über eine solche Verbrauchsprognose, ist der nach § 24 Abs. 1 und 4 GasNZV prognostizierte Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen (§ 10 Abs. 2 EWPBG).

¹¹² Bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, ist grundsätzlich die Netzentnahme für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 maßgeblich (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Hs. 2 EWPBG). Fehlt es insoweit wegen eines späteren Bezugsbeginns an einer Jahresverbrauchsmenge, sieht § 10 Abs. 3 EWPBG hilfsweise Berechnungsmethoden vor.

¹¹³ § 3 Abs. 3 S. 4 EWPBG enthält Mindestvorgaben für den Inhalt dieser Mitteilung.

¹¹⁴ Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 68 (zu § 5 Abs. 2).

¹¹⁵ Bei einem solchen handelt es sich nach § 2 Nr. 17 EWPBG um ein Unternehmen, das gewerblich Wärme an einen Kunden liefert.

Die Berechnungsmethodik für den Entlastungsbetrag bei der Wärmepreisbremse (§ 15 Abs. 1 EWPBG) entspricht ebenfalls den diesbezüglichen Regelungen zur Gaspreisbremse: Es wird zunächst ein nach unten auf 0 begrenzter Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Arbeitspreis und einem Referenzpreis ermittelt (§ 16 Abs. 2 EWPBG), wobei dieser vorbehaltlich einer Anpassung durch Rechtsverordnung des BMWK (§ 16 Abs. 4 EWPBG) für Normalfallkunden 9,5 Cent/kWh brutto beträgt (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 EWPBG). Dieser Differenzbetrag wird mit einem Entlastungskontingent multipliziert, das grundsätzlich 80 % des im September 2022 für den betreffenden Kunden prognostizierten Jahresverbrauchs beträgt (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EWPBG). Der sich hieraus ergebende Jahresbetrag wird durch 12 geteilt, um den monatlichen Entlastungsbetrag zu errechnen (§ 15 Abs. 1 S. 1 EWPBG).

Diesen Entlastungsbetrag haben die Wärmeversorgungsunternehmen dann wie bei der Gaspreisbremse ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen, die dadurch jedoch nicht unter 0 Euro sinken dürfen (§ 11 Abs. 1 S. 3 f. EWPBG). Möglichst bis zum 15. Februar 2023, jedenfalls aber vor dem 1. März 2023 müssen die Kunden über die vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen in Textform informiert werden (§ 11 Abs. 4 EWPBG).

Darüber hinaus ist auch für den Bereich der Wärmeversorgung eine nachträgliche Erstreckung der Entlastung auf die Monate Januar und Februar 2023 vorgesehen (§ 11 Abs. 2, § 13 EWPBG).¹¹⁶ Dabei ist hier jedoch anders als im Bereich der Gaspreisbremse Voraussetzung für die Erstreckungswirkung, dass der Kunde in diesen beiden Monaten bereits von dem betreffenden Wärmeversorgungsunternehmen beliefert wurde (§ 13 Abs. 1 EWPBG).

c) Gas- und Wärmepreisbremse für Verbraucher in besonderer Versorgungssituation

Auch Letztverbraucher und Wärmekunden, die keinen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag als Normalfallverbraucher haben, werden grundsätzlich durch die Gas- und Wärmepreisbremsen geschützt (§ 6 Abs. 1 S. 1, § 14 Abs. 1 S. 1 EWPBG).¹¹⁷ Diese Verbraucher in besonderer Versorgungssituation haben ebenfalls Anspruch auf einen (ggf. anteiligen, § 6 Abs. 1 S. 2, § 14 Abs. 1 S. 2 EWPBG) monatlichen Entlastungsbetrag, und das sogar unmittelbar bereits ab dem 1. Januar 2023 und nicht erst ab dem 1. März 2023 (und dann unter Erstreckung auf die beiden Vormonate). Anders als bei Normalfallverbrauchern ist der Entlastungsbetrag hier jedoch nicht durch eine Anpassung von Abschlags- oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen, sondern in Form einer Gutschrift, die dann im Rahmen der jeweils nächsten Rechnung als Kostenentlastung ausgewiesen wird (§ 6 Abs. 1 S. 3, § 14 Abs. 1 S. 3 EWPBG). Identisch ist auch die jeweilige Berechnungsmethodik, wobei hier jedoch andere Referenzpreise und Entlastungskontingentgrößen gelten, nämlich 7 Cent/kWh netto (statt 12 Cent/kWh brutto) und 70 % der 2021 gemessenen Erdgasmenge¹¹⁸ (statt 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs) für Erdgaslieferungen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EWPBG) bzw. 7,5 Cent/kWh netto (statt 9,5 Cent/kWh brutto) und 70 % der 2021 gemessenen Wärmemenge (statt 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs) für Wärmelieferungen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2, § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EWPBG).

Darüber hinaus gibt es noch weitere Sonderregelungen, die sich auf spezifische Konstellationen für die jeweiligen Energieträger beziehen.

Bei (leitungsgebundenem) Erdgas betrifft das Lieferungen, die der Letztverbraucher – wie z. B. oftmals im Falle industrieller Großverbraucher¹¹⁹ – aus einem eigenen oder in seinem Auftrag von einem Dritten betriebenen Bilanzkreis bezieht und die von ihm selbst oder von mit ihm verbundenen

Unternehmen verbraucht werden (§ 7 Abs. 1 EWPBG). Bei solchen selbstbeschafften Erdgas Mengen gewährt das Gesetz dem Letztverbraucher¹²⁰ grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs. 2 EWPBG), wobei der Erstattungsanspruch allerdings auf die Brutto-Beschaffungskosten begrenzt ist (§ 7 Abs. 3 EWPBG). Bei der Bestimmung des monatlichen Entlastungsbetrags sind anstelle des vereinbarten Arbeitspreises die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das von dem Letztverbraucher in dem Kalendermonat verbrauchte Erdgas heranzuziehen (§ 8 Abs. 3 S. 2 EWPBG).¹²¹ Der Referenzpreis beträgt auch hier 7 Cent/kWh netto (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 EWPBG) und das Entlastungskontingent umfasst 70 % der Menge selbstbeschafften Erdgases, die der Letztverbraucher im Jahr 2021 verbraucht hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG).

Im Bereich der Wärmeversorgung ist stattdessen eine Sonderregelung für Kunden vorgesehen, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden (§ 14 Abs. 2 S. 1 EWPBG). Hier beträgt der Referenzpreis statt 7,5 Cent/kWh netto bei anderen Wärmekunden in besonderer Versorgungssituation 9 Cent/kWh netto (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 EWPBG), während das Entlastungskontingent wie dort 70 % der für 2021 gemessenen Wärmemenge umfasst (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EWPBG).

d) Höchstgrenzen für Unternehmen

Die Gas- und Wärmepreisbremsen treten neben eine Vielzahl weiterer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, mit denen die Belastung der Unternehmen durch Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme gemildert werden soll. Durch die Kumulation entsprechender Leistungen und Entlastungen kann es zu einer nicht mehr angemessenen Überkompensation der betreffenden Unternehmen kommen, die auch beihilferechtliche Konsequenzen haben könnte.¹²² Das EWPBG sieht daher Höchstgrenzen für die Summe aller staatlichen Beihilfen für solche Mehrkosten vor, soweit diese in den Anwendungsbereich des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Kommission¹²³ oder der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022¹²⁴ fallen (sog. Entlastungssumme, siehe § 2 Nr. 4 EWPBG). Diese Höchstgrenzen gelten nicht für alle Letztverbraucher und Wärmekunden, sondern nur für solche, die Unternehmen sind, was nach § 2 Nr. 13 EWPBG jeder Rechtsträger ist, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt.

116 Zu den Modalitäten der Gutschrift sehen § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 EWPBG verschiedene Möglichkeiten vor, deren Verhältnis zueinander sich nicht ohne weiteres erschließt, auch in Ansehung der Vorschrift in § 13 Abs. 4 EWPBG, der zufolge § 11 Abs. 3 EWPBG im Wesentlichen entsprechend anzuwenden ist.

117 Das gilt nicht, soweit solche Letztverbraucher unter die beihilferechtlich begründeten Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 5 (ggf. i. V. m. § 11 Abs. 6 EWPBG) wegen der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie (oberhalb einer gewissen Entlastungsschwelle) oder als Adressaten von EU-Sanktionen fallen (§ 6 Abs. 4, § 14 Abs. 3 EWPBG).

118 Eine Ausnahme gilt für zugelassene Krankenhäuser, die über ein Standardlastprofil beliefert werden und für die daher der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch maßgeblich ist (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EWPBG).

119 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 69 (zu § 7 Abs. 1).

120 Auch hier stehen allerdings die besonderen Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 5 EWPBG einem Anspruch entgegen (§ 7 Abs. 4 EWPBG).

121 Erzeugt der Letztverbraucher aus dem Erdgas Wärme, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert, sind überdies hierfür erhaltene Erstattungen vom Entlastungsbetrag abzuziehen (§ 8 Abs. 3 S. 3 EWPBG).

122 Siehe hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 77 (zu § 18).

123 Kommission, Mitteilung „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“, ABl. EU 2022 C 426, 1.

124 Siehe oben, in Fn. 5. Der Gesetzeswortlaut nimmt noch auf die Vorgängerfassung aus dem April 2022 Bezug, erklärt aber die jeweils geltende Fassung für maßgeblich.

Für diese Letztverbraucher und Wärmekunden statuiert § 18 EWPBG ein sehr komplexes System aus absoluten und relativen Höchstgrenzen, das nicht nur nach einzelnen Branchen, sondern u. a. auch danach differenziert, ob das jeweilige Unternehmen von den hohen Energiepreisen individuell oder durch Branchenzugehörigkeit besonders betroffen oder energieintensiv¹²⁵ ist (und dieser Umstand behördlich festgestellt wurde, § 19 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG).¹²⁶ Während die relativen Höchstgrenzen grundsätzlich nur für das jeweilige Unternehmen gelten (§ 18 Abs. 2 EWPBG),¹²⁷ sind die absoluten Höchstgrenzen auch unter Einbeziehung verbundener Unternehmen¹²⁸ einzuhalten (§ 18 Abs. 1 EWPBG).¹²⁹

Unternehmen, deren monatlicher Entlastungsbetrag nach einer von ihnen vorgenommenen Prognose¹³⁰ insgesamt 150.000 Euro übersteigt, sind nach § 22 Abs. 1 EWPBG verpflichtet, gegenüber ihren Lieferanten kurzfristig eine Selbsterklärung zu den voraussichtlich relevanten Höchstgrenzen und spätestens bis zum 31. Mai 2024 eine Selbsterklärung zu der endgültig anzuwendenden Höchstgrenze abzugeben,¹³¹ um den Lieferanten so die Bestimmung und Anwendung der Höchstgrenzenregelungen zu ermöglichen. Solange die kurzfristige Selbsterklärung nicht abgegeben wird, ist die absolute Höchstgrenze auf eben diesen Betrag von 150.000 Euro gedeckelt (§ 18 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EWPBG). Unterbleibt die abschließende Selbsterklärung, wird die anzuwendende Höchstgrenze sogar rückwirkend¹³² auf 0 Euro gesetzt (§ 18 Abs. 5 S. 2 EWPBG). Bereits gewährte Entlastungsbeträge sind dann unverzüglich und vollständig bis spätestens zum 30. Juni 2024 zurückzufordern (§ 20 Abs. 3 EWPBG).

Ist für einen Letztverbraucher oder Wärmekunden eine Höchstgrenze zu berücksichtigen, deckelt sie den jährlichen Entlastungsbetrag (§ 8 Abs. 1 S. 1, § 15 Abs. 1 S. 1 EWPBG). Der monatliche Entlastungsbetrag kann daher maximal ein Zwölftel der im konkreten Fall anwendbaren Höchstgrenze betragen.

e) Rechnungen

Die monatlichen Entlastungsbeträge werden, wie gezeigt, jedenfalls bei Normalfallverbrauchern in der Regel auf Abschlags- oder Vorauszahlungen gewährt, die auf einer Verbrauchsprognose beruhen. Letzten Endes müssen sie aber auf das tatsächlich im Entlastungszeitraum geschuldete Entgelt gewährt werden. § 20 Abs. 1 EWPBG sieht daher die Berücksichtigung der relevanten Angaben bei der Erteilung einer Rechnung vor. In dieser ist insbesondere auch die Differenz zwischen den geleisteten (Abschlags- oder Voraus-) Zahlungen und dem auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Energiemenge vertraglich geschuldeten Entgelt (Brutto-Verbrauchs-kosten) auszuweisen, wobei letzteres um die gewährten Entlastungsbeträge zu mindern ist (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EWPBG). Ist diese Differenz positiv, hat der Letztverbraucher bzw. Wärmekunde einen Rückerstattungsanspruch in Höhe dieser Differenz (aber maximal im Umfang seiner tatsächlich erfolgten Zahlungen) (§ 3 Abs. 4, § 11 Abs. 4 EWPBG). Wichtig ist hierbei, dass die erhaltenen Entlastungsbeträge den Letztverbrauchern bzw. Wärmekunden auch dann zugutekommen, wenn sie ihren Energieverbrauch gegenüber der Jahresprognose senken, die den Abschlags- und Vorauszahlungen sowie der Berechnung der Entlastungsbeträge zugrunde liegt. Das gilt unabhängig davon, ob die Einsparungen nur jenseits des Entlastungskontingents erfolgen (wenn also z. B. ein Haushaltskunde nur noch 90% des prognostizierten Jahresverbrauchs an Erdgas verbraucht) oder ob sie sogar zu einer Verbrauchssenkung unter die Kontingentsgrenze führen (und der tatsächliche Verbrauch somit beispielsweise nur noch 70% des prognostizierten Jahresverbrauchs beträgt). Hieraus ergeben sich spürbare Einsparreize.¹³³

Die Entlastungsbeträge sind des Weiteren von den Lieferanten auf ihren Rechnungen transparent als Kostenentlastung aufzuweisen (§ 4 Abs. 3

S. 1, § 12 Abs. 3 EWPBG). Für den Erdgasbereich stellt § 4 Abs. 3 S. 2 EWPBG überdies klar, dass die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags keine Preisänderung i. S. v. § 41 Abs. 5 EnWG ist und nicht zur Vertragskündigung berechtigt. Im Falle eines Lieferantenwechsels muss das bisherige Versorgungsunternehmen dem Letztverbraucher bzw. Wärmekunden in der Schlussrechnung mitteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der betreffenden Entnahmestelle berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht (§ 4 Abs. 5 S. 1, § 12 Abs. 5 S. 1 EWPBG). Liegen dem neuen Versorgungsunternehmen diese Informationen nicht vor,¹³⁴ hat es der Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresprognose für diese Entnahmestelle zugrunde zu legen (§ 4 Abs. 5 S. 2, § 12 Abs. 5 S. 3 EWPBG), die im Erdgasbereich durch den Netzbetreiber erstellt wurde. Damit werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Entlastungsbeträgen geschaffen, die dem neuen Lieferanten nach § 24 EWPBG nur erlaubt ist, wenn ihm entweder die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt wird oder anderweitig sichergestellt ist, dass den Entlastungsbeträgen kein überhöhtes Entlastungskontingent zugrunde gelegt wird.

Sofern für den Letztverbraucher oder Wärmekunden eine Höchstgrenze gilt (siehe dazu soeben, unter d)), ist überdies eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge zu erstellen, mit der ggf. eine Rückforderung zu verbinden ist,¹³⁵ wenn diese erforderlich ist, um die Einhaltung der Höchstgrenze sicherzustellen (§ 20 Abs. 2 EWPBG).

f) Vorgaben zur Vertragsgestaltung und Information

Die Regelungen zur Preisbremse werden durch weitere Vorgaben flankiert, die sich insbesondere auf die Vertragsgestaltung der Versorgungsunternehmen beziehen. Diese dürfen für die Monate, für die sie Normalfallverbrauchern einen Entlastungsbetrag einräumen, nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den sie mit dem betreffenden Normalfallverbraucher am 30. September 2022 zumindest hypothetisch hätten vereinbaren können (§ 4 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 1 EWPBG). Damit soll u. a. verhindert werden, dass Lieferanten Kostenpositionen aus dem Grundpreis in den Arbeitspreis verlagern, der z. T. von der Bundesrepublik Deutschland erstattet wird, und sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.¹³⁶ Ausnahmen sind etwa für Anpassungen in Folge

¹²⁵ Ob ein Unternehmen energieintensiv ist, richtet sich danach, ob seine Energiebeschaffungskosten einen bestimmten Mindestprozentsatz seines Produktionswerts oder Umsatzes ausmachen (3% für 2021 oder 6% für das erste Halbjahr 2022), siehe § 2 Nr. 3 EWPBG.

¹²⁶ So beträgt die absolute Höchstgrenze bei solchen Unternehmen statt (grundsätzlich) 2 bzw. 4 Mio. Euro (§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EWPBG) nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EWPBG zwischen 50 und 150 Mio. Euro.

¹²⁷ Siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 79 (zu § 18 Abs. 2) („Letztverbraucherbezogen“).

¹²⁸ Zur Legaldefinition siehe § 2 Nr. 16 EWPBG.

¹²⁹ Zur konkreten Anwendung der absoluten Höchstgrenzen im Unternehmensverbund siehe § 18 Abs. 1 S. 3 EWPBG.

¹³⁰ Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 83 (zu § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1).

¹³¹ Hier sind bis zum 30.11.2023 noch Änderungen für den verbleibenden Entlastungszeitraum möglich, siehe § 22 Abs. 4 EWPBG.

¹³² Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 80 (zu § 18 Abs. 5).

¹³³ Peters, Energiedepesche 2/2022, 16, 18.

¹³⁴ Nur für den Wärmebereich sieht das Gesetz eine ausdrückliche Verpflichtung des Kunden vor, diese Informationen an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben (§ 12 Abs. 5 S. 2 EWPBG). § 23 Nr. 2 EWPBG enthält überdies die Verpflichtung des bisherigen Lieferanten, bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, den ihm zugrundeliegenden Referenzpreis (einschließlich Angaben zu seiner Berechnungsbasis) und die Höhe der im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge mitzuteilen.

¹³⁵ Entlastungsbeträge sind nach § 8 Abs. 2 S. 1, § 15 Abs. 4 S. 1 EWPBG stets nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, um die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sicherzustellen, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 70 (zu § 8 Abs. 2).

¹³⁶ Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 67 (zu § 4 Abs. 1), 73 (zu § 12 Abs. 1).

der Änderung staatlich veranlasster Preisbestandteile und für vor dem 1. Dezember 2022 angekündigte Änderungen vorgesehen, aber auch eine – den Normzweck etwas relativierende – Absenkungsbefugnis bis zu einer Untergrenze von 60 Euro im Jahr (bzw. 5 Euro im Monat) pro Entnahmestelle (§ 4 Abs. 1 S. 2, § 12 Abs. 1 S. 2 EWPBG). Soweit ein nach diesen Vorgaben nicht zulässiger Grundpreis vertraglich vereinbart wird, ist diese Vereinbarung unwirksam (§ 4 Abs. 1 S. 3, § 12 Abs. 1 S. 3 EWPBG).

Schon bis zum 31. Januar 2023 mussten die durch die Preisbremsen verpflichteten Versorgungsunternehmen auf ihren Internetseiten¹³⁷ überdies allgemein über die Entlastung für Normalfallverbraucher informieren (§ 4 Abs. 4 S. 1, § 12 Abs. 4 S. 1 EWPBG).¹³⁸ Bei Abschluss eines Liefervertrags mit einem bisher nicht belieferten Letztverbraucher bzw. Wärmekunden oder bei einer Preiserhöhung müssen die Versorgungsunternehmen dem betreffenden Kunden diese Informationen außerdem in Textform übermitteln (§ 4 Abs. 4 S. 3, § 12 Abs. 4 S. 3 EWPBG).

Während sich diese Regelungen zumindest implizit nur auf Normalfallverbraucher beziehen, gelten die weiteren Vorgaben für alle Letztverbraucher bzw. Wärmekunden (jedenfalls wenn ihnen monatliche Entlastungsbeträge gewährt werden).

So wird die Gewährung¹³⁹ von Vergünstigungen oder Zugaben für den Abschluss neuer Versorgungsverträge nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf seines zeitlichen Anwendungsbereichs wertmäßig generell auf 50 Euro¹⁴⁰ pro Entnahmestelle beschränkt (§ 4 Abs. 2 S. 1, § 12 Abs. 2 S. 1 EWPBG). Mit dieser Regelung soll die Refinanzierung solcher Zuschüsse über den Arbeitspreis vermieden werden, der dem Lieferanten i. H. d. Entlastungsbeträge ggf. erstattet wird.¹⁴¹ Dabei wird von Gesetzes wegen klargestellt, dass ein Verstoß hiergegen als Rechtsbruch i. S. v. § 3a UWG zu qualifizieren ist (§ 4 Abs. 2 S. 3, § 12 Abs. 2 S. 3 EWPBG). Hiermit werden diejenigen Lieferanten geschützt, die nicht versuchen, sich durch eine Verlagerung der Kosten auf die Allgemeinheit einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.¹⁴²

Zu guter Letzt dürfen die Versorgungsunternehmen gegen den Anspruch auf den Entlastungsbetrag grundsätzlich nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen (§ 4 Abs. 6, § 12 Abs. 6 S. 1 EWPBG). Nur Wärmeversorgungsunternehmen ist allerdings eine Verrechnung mit Zahlungsrückständen aus dem bestehenden Lieferverhältnis erlaubt (§ 12 Abs. 6 S. 2 EWPBG). Hinsichtlich anderer Forderungen – etwa aus anderen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens – bleibt es aber auch für Wärmeversorgungsunternehmen bei dem Aufrechnungsverbot.

g) Erstattungsansprüche der Versorgungsunternehmen

Mit den Preisbremsen wird es den Versorgungsunternehmen unmöglich gemacht, die von ihnen eigentlich für angemessen erachteten Preise zu erheben, damit ihre Kunden vor wirtschaftlicher Überforderung geschützt werden. Die sich daraus ergebenden Zahlungsausfälle trägt letzten Endes die Bundesrepublik Deutschland. § 31 EWPBG begründet daher einen entsprechenden Erstattungsanspruch der Lieferanten gegen den Bund, der (i. H. d. Entlastungsbeträge) an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers bzw. Wärmekunden tritt.¹⁴³ Um die laufende Liquidität der Versorgungsunternehmen zu wahren,¹⁴⁴ bestehen insoweit auch auf ein Kalendervierteljahr bezogene Vorauszahlungsansprüche, für deren Berechnung § 32 EWPBG nach der jeweiligen Rechtsgrundlage für die Entlastung (§§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG) differenzierte Vorgaben enthält. Versorgungsunternehmen, die einen solchen Vorauszahlungsanspruch geltend machen möchten,¹⁴⁵ müssen über ein vom BMWK einzurichtendes elektronisches Portal grundsätzlich¹⁴⁶ bis zum Ende des zweiten Monats des

jeweiligen Vorauszahlungszeitraums¹⁴⁷ einen entsprechenden Prüfantrag sowie einen davon getrennten Vorauszahlungsantrag stellen, die bestimmte Angaben zu enthalten haben (§ 33 Abs. 1 bis 5 EWPBG). Nach erfolgreicher Prüfung des Prüfantrags soll die Auszahlung spätestens drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Zahlstelle des Bundes¹⁴⁸ erfolgen (§ 33 Abs. 7 f. EWPBG).¹⁴⁹

Versorgungsunternehmen, die eine solche Vorauszahlung erhalten haben, sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen (§ 34 Abs. 1 EWPBG), auf deren Grundlage dann nach entsprechender Prüfung etwaige Über- oder Unterkompensationen ausgeglichen werden (§ 34 Abs. 5 EWPBG).¹⁵⁰ Versorgungsunternehmen, die keine Vorauszahlungen in Anspruch genommen haben, können den Erstattungsanspruch bis zum 31. Mai 2025 in einem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag geltend machen (§ 34 Abs. 3 EWPBG), was dann nach positiver Prüfung zur Auszahlung eines entsprechenden Erstattungsbetrags führt (§ 34 Abs. 5 EWPBG).¹⁵¹

h) Weitere Bestimmungen

Über den damit skizzierten Regelungskern der Preisbremsen für Erdgas und Wärme hinaus enthält das EWPBG noch eine Vielzahl weiterer Bestimmungen, die im Folgenden nicht vollständig dargestellt werden sollen.

Von besonderer Bedeutung ist allerdings die Verpflichtung von Vermietern eines gaszentralbeheizten oder wärmeversorgten Gebäudes,¹⁵² die als Normalfallverbraucher Entlastungsbeträge erhalten haben, diese Entlastung in der Heizkostenabrechnung

137 Wärmeversorgungsunternehmen konnten ihre Kunden alternativ durch entsprechende Mitteilungen in Textform informieren.

138 Diese Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird (§ 4 Abs. 4 S. 2, § 12 Abs. 4 S. 2 EWPBG).

139 Das schließt die Gewährung durch einen Dritten wie insbesondere den Betreiber eines Vergleichsinstruments (wie etwa eines Vergleichsportals im WWW) mit ein (§ 4 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 S. 2 EWPBG).

140 Dient eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz, erhöht sich der Deckelungsbetrag auf 100 Euro.

141 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 67 (zu § 4 Abs. 2), 74 (zu § 12 Abs. 2).

142 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 67 (zu § 4 Abs. 2), 74 (zu § 12 Abs. 2).

143 Damit soll erreicht werden, dass die Entlastungen und deren Erstattung die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrundeliegenden Energielieferung nicht ändern, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 94 (zu § 31).

144 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 94 (zu § 32 Abs. 1).

145 Für Vorauszahlungen bei selbstbeschafften Erdgasmengen i. S. v. § 7 Abs. 2 EWPBG enthält § 35 Abs. 1 EWPBG eine Sonderregelung.

146 In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden (§ 33 Abs. 3 S. 2 EWPBG).

147 Der Antrag kann aber auch vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums gestellt werden. § 33 Abs. 2 S. 2 EWPBG erlaubt es den Lieferanten daher, für die antragsrelevanten Angaben auf einen Zeitpunkt bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums zurückzugreifen.

148 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 96 (zu § 33 Abs. 8).

149 § 33 Abs. 9 EWPBG enthält eine Sonderregelung für das erste Kalendervierteljahr 2023.

150 Für selbstbeschaffte Erdgasmengen i. S. v. § 7 Abs. 2 EWPBG findet sich auch hier eine Sonderregelung in § 35 Abs. 2 EWPBG.

151 Siehe § 35 Abs. 3 EWPBG zu der hier ebenfalls bestehenden Sonderregelung für selbstbeschaffte Erdgasmengen i. S. v. § 7 Abs. 2 EWPBG.

152 Siehe dazu die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 86 (zu § 26).

für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 1 S. 1 EWPBG).¹⁵³ Damit wird sichergestellt, dass die Entlastungen an die Mieter weitergegeben werden.¹⁵⁴ Soweit Betriebskostenvorauszahlungen des Mieters seit dem 1. Januar 2022 erstmalig vereinbart oder aufgrund der steigenden Energiekosten erhöht wurden, sind Vermieter überdies grundsätzlich¹⁵⁵ verpflichtet, diese Vorauszahlungen unverzüglich auf eine angemessene Höhe anzupassen (also in der Regel aufgrund der Entlastungsbeträge zu verringern¹⁵⁶), sobald ihnen die Information über die Höhe der Entlastungsbeträge zugegangen ist (§ 26 Abs. 2 S. 1 EWPBG).¹⁵⁷ Über alle diese Maßnahmen sind die Mieter unverzüglich in Textform zu unterrichten (§ 26 Abs. 3 EWPBG). Diese Regelungen gelten – zumindest z. T. – entsprechend für Pachtverhältnisse und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 26 Abs. 6 bis 7 EWPBG).

Ausdrücklich erwähnenswert ist überdies das spezifische Missbrauchsverbot in § 27 EWPBG, das Lieferanten unabhängig vom Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung¹⁵⁸ eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen des EWPBG verbietet. Es ergänzt damit die bestehenden Vorgaben für einen Missbrauch bei der Gestaltung der Grundpreise bzw. bei finanziellen Zuschüssen an die Kunden (siehe oben, unter f))¹⁵⁹ und schließt ausdrücklich insbesondere eine sachlich ungerechtfertigte Erhöhung der in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs einfließenden Arbeitspreise mit ein (§ 27 Abs. 1 S. 2 EWPBG) sowie sonstige Verhaltensweisen, die in ähnlicher Weise zu sachlich nicht gerechtfertigten, überhöhten Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen führen (§ 27 Abs. 1 S. 3 EWPBG).¹⁶⁰ Das BKartA wird ermächtigt, Lieferanten, die sich in diesem Sinne missbräuchlich verhalten, zur Abstellung des missbräuchlichen Verhaltens zu verpflichten und ihnen alle Maßnahmen aufzugeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Verhalten wirksam abzustellen, einschließlich der Anordnung einer Rückerstattung und der Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile (§ 27 Abs. 2 EWPBG).

Darüber hinaus enthält § 28 EWPBG eine Regelung zur Unpfändbarkeit der Entlastungsansprüche von Normalfallverbrauchern und der Ansprüche von Mietern und Wohnungseigentümern auf Weitergabe einer Entlastung. § 29 EWPBG begrenzt die mögliche Gesamtentlastung für Unternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen, aber keine Regelungen zur Beschäftigungssicherung (mit einem zeitlichen Mindesthorizont bis zum 30. April 2025) getroffen haben, auf 2 Millionen Euro (unter Einbeziehung auch der Strompreisbremse).¹⁶¹ Und § 30 EWPBG enthält im Einzelnen ausgestaltete Boni- und Dividendenverbote für Unternehmen, die insgesamt eine Entlastungssumme über 25 Millionen Euro bzw. 50 Millionen Euro beziehen.¹⁶²

i) Institutionelle Ausgestaltung

Während für die Durchsetzung des spezifischen Missbrauchsverbots aus § 27 EWPBG das BKartA¹⁶³ und für die Auszahlung der Erstattungsansprüche an die Lieferanten die Kreditanstalt für Wiederaufbau zuständig sind, werden bei der institutionellen Ausgestaltung der Preisbremsen für Erdgas und Wärme im Übrigen z. T. neue Wege beschritten. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Prüfbehörde und dem Beauftragten zu.

Die Prüfbehörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 2 Nr. 11 EWPBG). Sie stellt nach entsprechender Prüfung insbesondere fest, ob ein bestimmter Letztverbraucher oder Wärmekunde von den hohen Energiepreisen besonders betroffen ist oder ob es sich um ein energieintensives Unternehmen handelt und welche absolute und relative Höchstgrenze für das betreffende Unternehmen gilt (§ 19 Abs. 1 EWPBG). Außerdem überwacht sie die ordnungsgemäße Berechnung, (ggf.) Gewährung und Endabrechnung der im EWPBG vorgesehenen

Entlastungen insbesondere unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenzen und generell die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Lieferanten (§ 25 Abs. 3 EWPBG).¹⁶⁴

Beauftragter ist demgegenüber eine vom BMWK zu bestellende und bekanntzumachende juristische Person des Privatrechts, die mit den ihr durch das EWPBG zugewiesenen Aufgaben betraut wird (§ 2 Nr. 1 EWPBG).¹⁶⁵ Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Prüfanträgen für Vorauszahlungsansprüche sowie von Endabrechnungen und damit ggf. verbundenen Prüfanträgen für Erstattungsansprüche von Lieferanten (§§ 33 ff. EWPBG).

Das „Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme“ ist als Art. 1 des „Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften“¹⁶⁶ gemäß Art. 15 Abs. 1 dieses Artikelgesetzes nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission¹⁶⁷ am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten.¹⁶⁸ In weiteren Artikeln des Gesetzes wurde überdies im Sinne einer Härtefallregelung ein Anspruch sozialer Dienstleister auf einen einmaligen Zuschuss zu den im Jahr 2022 entstandenen Kosten für Erdgas, Wärme und Strom verankert.¹⁶⁹ Außerdem wurde den

153 Die Entlastung fließt dann nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters ein (§ 26 Abs. 9 EWPBG).

154 Siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 86 (zu § 26). Angesichts der beabsichtigten Wirkung, dass die Vermieter lediglich durchleitende Stellen sein sollen, ist die Pflicht zur (bloßen) Berücksichtigung also entgegen dem eher weichen Wortlaut eine Pflicht zur Weitergabe der Entlastung.

155 § 26 Abs. 2 S. 2 EWPBG sieht hier eine De-minimis-Grenze vor, auf deren Grundlage eine Anpassung ganz entfallen kann, wenn eine Anpassung um weniger als 10% erfolgen müsste. Nach § 26 Abs. 4 EWPBG entfällt die Anpassungsverpflichtung auch, wenn die Mietvertragsparteien bis zum 31.3.2023 eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

156 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 88 (zu § 26 Abs. 2).

157 In allen anderen Mietverhältnissen können die Vertragsparteien bis zum 31.12.2023 eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode vornehmen, wenn gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um einen Betrag von mindestens 10% eingetreten ist (§ 26 Abs. 5 EWPBG).

158 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 91 (zu § 27).

159 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 91 (zu § 27).

160 Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine sachliche Rechtfertigung, wenn der Anstieg der Beschaffungskosten darauf beruht, dass Energiemengen, die vor dem 25.11.2022 beschafft worden waren, veräußert und zu einem höheren Preis wiederbeschafft wurden (§ 27 Abs. 1 S. 6 EWPBG). Dagegen kann (nicht aber: muss) sich eine sachliche Rechtfertigung aus marktbasierenden Preisen und Kosten, insbesondere aus vor dem 25.11.2022 geschlossenen Beschaffungsverträgen, oder aus vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteilen ergeben (§ 27 Abs. 1 S. 5 EWPBG).

161 Zur Arbeitsplatzhaltungspflicht auch *Merkelbach-Scholka/Volman*, EnK-Aktuell 2/2023, 3; *Haus*, EnK-Aktuell 2/2023, 6.

162 Zu den Boni- und Dividendenverboten siehe auch die Nachweise in der vorigen Fn. 161.

163 Siehe zu den diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten BKartA, Pressemitteilung „Missbrauchsverbot bei der Energiepreisbremse – Bundeskartellamt startet organisatorischen Aufbau“ v. 20.12.2022.

164 Siehe zu den Mitteilungspflichten der Lieferanten gegenüber der Prüfbehörde auch § 23 Nr. 1 EWPBG.

165 Mit den Aufgaben des Beauftragten nach dem EWPBG hat das BMWK die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) betraut, wie schon zuvor für die entsprechende Rolle im Zusammenhang mit der „Dezember-Soforthilfe“ (§ 1 Abs. 4 EWStG).

166 BGBl. 2022 I, 2560.

167 Kommission, Schreiben v. 21.12.2022 – Az. C (2022) 9995 final.

168 Siehe auch die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes v. 28.12.2022, BGBl. 2022 I, 2894.

169 Siehe den durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes v. 20.12.2022 geschaffenen § 36a SGB IX.

Krankenhäusern¹⁷⁰ ein Betrag i. H. v. 6 Milliarden Euro und stationären Pflegeeinrichtungen¹⁷¹ ein Betrag i. H. v. 2 Milliarden Euro für ein Hilfsprogramm zur Verfügung gestellt, um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen angesichts der steigenden Energieträgerpreise zu gewährleisten.¹⁷² Neben weiteren kleineren Gesetzesänderungen wurde schließlich auch § 29 EnSiG um einen Abs. 1a ergänzt, der für Betreiber kritischer Infrastrukturen, die Stabilisierungsmaßnahmen in Form einer Rekapitalisierung in Anspruch nehmen, ein grundsätzliches Boni- und Dividendenverbot für die Dauer dieser Maßnahmen vorsieht.

13. Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

Parallel zum EWVPG für den Erdgas- und Wärmesektor haben auch Regelungen zur Einführung einer Strompreisbremse das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Das sogar 54 Paragraphen umfassende StromPBG wurde schließlich als Art. 1 eines umfassenderen Artikelgesetzes verabschiedet.¹⁷³ Es folgt einer etwas anderen Regulierungslogik als das EWVPG. Denn während letzteres eine Finanzierung der Entlastungsbeträge durch die Bundesrepublik Deutschland vorsieht, sollen die Entlastungen nach dem StromPBG im Wesentlichen durch eine Abschöpfung von Überschusserlösen finanziert werden, die von den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen¹⁷⁴ erzielt wurden (vgl. § 1 S. 2 StromPBG). Dahinter stehen erneut die Konsequenzen der Preisbildung nach dem „Merit-Order“-Prinzip, die zur Folge hat, dass auch Betreiber von Anlagen mit sehr geringen Stromproduktionskosten von den gestiegenen Kosten der Stromerzeugung aus leitungsgebundenem Erdgas profitieren.¹⁷⁵

Durch die Strompreisbremse sollen – wie durch die Gaspreisbremse – die Letztverbraucher entlastet werden. Anders als das EWVPG verweist das StromPBG für die Definition des Letztverbrauchers allerdings nicht auf § 3 Nr. 25 EnWG, sondern enthält eine eigenständige Begriffsbestimmung, die auch in einem wesentlichen Punkt von der vorgenannten Definition abweicht. Letztverbraucher sind danach nämlich nicht lediglich natürliche und juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Vielmehr sind alle natürlichen und juristischen Personen erfasst, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs hinter dieser Netzentnahmestelle mit Strom beliefert werden.¹⁷⁶ Erfasst werden soll damit auch die weiterleitende Person in sog. Weiterleitungssachverhalten, also etwa der Betreiber einer Ladesäule im Bereich der Elektromobilität.¹⁷⁷ Wie das EWVPG differenziert auch das StromPBG bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Entlastungsregelung zwischen Normalfallverbrauchern und Letztverbrauchern in besonderer Versorgungssituation. § 3 Abs. 3 StromPBG stellt dabei noch einmal ausdrücklich klar, dass die Regelungen zur Entlastung der Stromverbraucher nicht auf Strom anwendbar sind, der ohne Netzentnahme¹⁷⁸ verbraucht wird. Damit sollen Liefersachverhalte innerhalb von Kundenanlagen sowie Eigenversorgungs-konstellationen ausgeschlossen werden.¹⁷⁹ In zeitlicher Hinsicht ist die eigentliche Strompreisbremse auf Netzentnahmen von Strom anwendbar, die im Jahr 2023 im Bundesgebiet verbraucht werden (§ 3 Abs. 1 StromPBG). Wie im EWVPG kann die Bundesregierung den zeitlichen Anwendungsbereich der Preisbremse allerdings durch Rechtsverordnung bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern (§ 3 Abs. 2 StromPBG).

a) Strompreisbremse für Normalfallverbraucher

Der Normalfall, für den die Strompreisbremse vorgesehen ist, betrifft Letztverbraucher, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen¹⁸⁰ über eine Netzentnahmestelle mit Strom beliefert werden.¹⁸¹

In der Sache ist die grundlegende Funktionsweise der Strompreisbremse identisch mit der Funktionsweise der Gas- und

Wärmepreisbremsen. Die Versorgungsunternehmen¹⁸² müssen dem Letztverbraucher also einen monatlichen Entlastungsbetrag gewähren (§ 4 Abs. 1 S. 1 StromPBG). Dieser errechnet sich als Produkt aus einem Differenzbetrag und einem Entlastungskontingent (§ 4 Abs. 2 S. 1 StromPBG), wobei eine zusätzliche Division durch 12 entbehrlich ist, da das Entlastungskontingent hier bereits auf monatlicher Basis berechnet wird (und nicht als Jahreskontingent wie bei den Gas- und Wärmepreisbremsen). Die Berechnung dieser beiden Stell-schrauben ist allerdings deutlich komplexer als im Falle der Gas- und Wärmepreisbremsen.

Der Differenzbetrag errechnet sich zwar grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Arbeitspreis und einem Referenzpreis als „Preisdeckel“. Bereits beim Arbeitspreis ist allerdings zu unterscheiden: Bei Tarifen mit nicht zeitvariablen Arbeitspreisen ist der am ersten Tag eines Kalendermonats vertraglich vereinbarte gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis¹⁸³ für den gesamten Kalendermonat zugrunde zu legen (§ 5 Abs. 1 S. 3 StromPBG). Bei Tarifen mit zeitvariablem Arbeitspreis¹⁸⁴ ist demgegenüber der mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichtete¹⁸⁵

170 Von der Regelung sind rund 1950 Krankenhäuser betroffen, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 57.

171 Von der Regelung sind rund 15 380 stationäre Pflegeeinrichtungen betroffen, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4683, 52, 57.

172 Siehe den durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 20.12.2022 geschaffenen § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und den durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes v. 20.12.2022 geschaffenen § 154 SGB XI.

173 Zum StromPBG auch Scholz u. a., EnK-Aktuell 1/2023, 01017.

174 Stromerzeugungsanlagen sind nach § 2 Nr. 23 StromPBG alle technischen Einrichtungen, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugen. Betreiber einer solchen Anlage ist nach § 2 Nr. 2 StromPBG, wer die Stromerzeugungsanlage für die Erzeugung von Strom nutzt, ohne dass es auf die Eigentumsverhältnisse ankäme.

175 Siehe zum Ganzen die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 69.

176 In den Fällen des § 7 StromPBG kommt es auf die Entnahme des Stroms (ohne Lieferung) an.

177 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 77 (zu § 2 Nr. 12).

178 Bei einer Netzentnahme handelt es sich nach § 2 Nr. 16 StromPBG um die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene.

179 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 80 (zu § 3 Abs. 3).

180 Zur gegenüber § 3 Nr. 18 EnWG engeren Legaldefinition siehe § 2 Nr. 6 StromPBG sowie die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 76 (zu § 2 Nr. 6).

181 Ausgeschlossen vom Schutz der Strompreisbremse sind – ähnlich wie bei den Gas- und Wärmepreisbremsen – Unternehmen als Letztverbraucher bei der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie (oberhalb einer gewissen Entlastungsschwelle) und Adressaten von EU-Sanktionen (§ 4 Abs. 5 S. 1 StromPBG).

182 Verpflichtet ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das den Letztverbraucher an der betreffenden Entnahmestelle am ersten Tag eines Kalendermonats beliefert (§ 4 Abs. 1 S. 1 StromPBG). Wechselt der Letztverbraucher seinen Lieferanten innerhalb des laufenden Monats, geht die Verpflichtung zur Entlastung also erst zum Anfang des nächsten Monats auf seinen neuen Lieferanten über, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 80 f. (zu § 4 Abs. 1).

183 Durch die Heranziehung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises sollen etwaige untermonatige Preiserhöhungen berücksichtigt werden, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 82 (zu § 5 Abs. 1).

184 Das betrifft beispielsweise Tarife mit – etwa tageszeitabhängigen – Hoch- und Niedrigpreisphasen.

185 Hiermit werden Flexibilitätsanreize erhalten, etwa in Form von Lastverschiebungen auf die jeweilige Preishöhe zu reagieren, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 83 (zu § 5 Abs. 2).

durchschnittliche Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat maßgeblich (§ 5 Abs. 1 S. 4 StromPBG).¹⁸⁶ Auch beim Referenzpreis wird differenziert. Hier erfolgt insbesondere eine Unterscheidung zwischen Netzentnahmestellen mit geringerem und solchen mit höherem Stromverbrauch, die bei den Gas- und Wärmepreisbremsen zur Anwendung unterschiedlicher Entlastungsvorschriften führt: Für Netzentnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30 000 kWh beträgt der Referenzpreis 40 Cent/kWh brutto, für Netzentnahmestellen mit einem darüber hinausgehenden Verbrauch 13 Cent/kWh netto (§ 5 Abs. 2 S. 1 StromPBG). Wird die Netzentnahme – wie in der Regel bei Haushaltskunden und kleineren gewerblichen Kunden – über standardisierte Lastprofile bilanziert, ist für die Berechnung des Verbrauchs die jeweils aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 13 Abs. 1 StromNZV maßgeblich, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegt (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromPBG). In allen anderen Fällen ergibt sich der Verbrauch aus der für das Kalenderjahr 2021 gemessenen (oder sonst festgestellten) Strommenge bzw., sofern Messdaten nicht für das gesamte Jahr 2021 vorliegen, aus einer im Einzelnen normativ angeleiteten Schätzung (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, S. 3 bis 5 StromPBG).¹⁸⁷

Auch bei der Berechnung des Entlastungskontingents wird grundsätzlich die Strommenge zugrunde gelegt, wie sie für die Unterscheidung zwischen Netzentnahmestellen mit geringerem und solchen mit höherem Verbrauch berechnet wird¹⁸⁸ (also Jahresprognose oder 2021 tatsächlich entnommene Menge bzw. Hochrechnung) (§ 6 S. 2 Nr. 1 und 2 StromPBG).¹⁸⁹ Da das Entlastungskontingent auf den Monat gerechnet wird, muss die auf den Jahresverbrauch bezogene Menge allerdings zunächst durch 12 geteilt werden. Des Weiteren wird die Entlastung – wie bei den Gas- und Wärmepreisbremsen – nicht für den vollständigen (potentiell erwarteten) Monatsverbrauch gewährt, sondern nur für einen Teil davon, um Anreize zum Energiesparen aufrechtzuerhalten. Insoweit wird erneut zwischen Netzentnahmestellen mit geringerem und solchen mit höherem Stromverbrauch unterschieden: Bei Netzentnahmestellen mit einer Stromentnahme bis zu 30 000 kWh beträgt das Entlastungskontingent 80 %, bei Netzentnahmestellen mit einer höheren Stromentnahme nur 70 % von diesem Durchschnittsverbrauch. Für Schienenbahnen¹⁹⁰ enthält § 6 S. 2 Nr. 3 StromPBG überdies eine Spezialregelung. Diese soll durch die Gewährung eines höheren Entlastungskontingents dem Umstand Rechnung tragen, dass hier sowohl geringe Einsparmöglichkeiten bestehen als auch unter Klimaschutzgesichtspunkten gerade gegenteilig eine Zunahme des Schienenverkehrs erwünscht ist.¹⁹¹

Auch die praktische Umsetzung der Entlastung entspricht weitestgehend dem Vorgehen bei den Gas- und Wärmepreisbremsen: Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher entfallenden Entlastungsbetrag in einer mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 S. 1 StromPBG), die dabei jedoch nicht unter 0 Euro sinken darf (§ 4 Abs. 4 S. 2 StromPBG). Nicht vorgesehen ist für die Strompreisbremse demgegenüber eine zeitnahe Information der Letztverbraucher über die Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung. An deren Stelle tritt (an systematisch etwas überraschender Stelle) eine allgemeine Pflicht, die Letztverbraucher in jedem Fall vor dem 1. März 2023 in Textform über die gewährten Entlastungsbeträge und das Entlastungskontingent zu informieren (§ 12 Abs. 3 S. 1 StromPBG). Zu guter Letzt ist der Anwendungsbereich der Strompreisbremse zwar nicht ausdrücklich bis zum 1. März 2023 aufgeschoben. Wie sich aus der Sonderregelung des § 49 Abs. 1 StromPBG ergibt, ist aber auch für die Strompreisbremse vorgesehen, dass die

Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 abweichend von § 4 Abs. 1 StromPBG erst rückwirkend mit dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 gewährt werden, um den Versorgungsunternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung der Strompreisbremse zu geben.¹⁹² § 49 Abs. 2 StromPBG gibt dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen hierfür verschiedene Umsetzungsoptionen, sofern eine Abschlags- oder Vorauszahlung vereinbart wurde. Ansonsten ist der nachträgliche Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung zu gewähren (§ 49 Abs. 4 StromPBG).

b) Strompreisbremse für Letztverbraucher in besonderer Versorgungssituation

Während der Letztverbraucher in der Normalfallsituation durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Strom beliefert wird, gibt es auch Konstellationen, in denen Letztverbraucher Strom verbrauchen, der einer Netzentnahmestelle ohne Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens entnommen wird. Das betrifft insbesondere Großkunden, die selbst am Stromgroßhandel teilnehmen.¹⁹³ Auch in einer solchen besonderen Versorgungssituation soll die Strompreisbremse grundsätzlich zur Anwendung gelangen. Sie kann sich aber naturgemäß nicht gegen ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen richten. Stattdessen besteht der Entlastungsanspruch der betreffenden („sonstigen“) Letztverbraucher in einem solchen Fall gegenüber dem für die jeweilige Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (§ 7 Abs. 1 StromPBG). Hierfür kommen grundsätzlich die Vorschriften über die Strompreisbremse für den Normalfallverbraucher entsprechend und in weiten Teilen nach Maßgabe spezifischer Modifikationen zur Anwendung, mit welchen den Unterschieden in der Versorgungskonstellation Rechnung getragen wird (siehe im Einzelnen § 7 Abs. 2 StromPBG).¹⁹⁴

¹⁸⁶ Kann ein solcher – wie z. B. bei einer Echtzeitpreissetzung („real-time pricing“), siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 83 (zu § 5 Abs. 1) – nicht ermittelt werden, ist jedenfalls zunächst auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen (§ 5 Abs. 1 S. 5 StromPBG).

¹⁸⁷ § 5 Abs. 2 S. 6 StromPBG enthält insoweit eine Spezialregelung zu elektrisch angetriebenen Wärmepumpen.

¹⁸⁸ Siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 83 (zu § 5 Abs. 2).

¹⁸⁹ Die Regelung ist übermäßig kompliziert konstruiert: Von dem anwendbaren Prozentsatz abgesehen sind § 6 S. 2 Nr. 1 und 2 StromPBG praktisch wortgleich. Allerdings stellt Nr. 1 lit. b aa) auf „das Kalenderjahr 2021“, Nr. 2 lit. b aa) demgegenüber auf den „Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021“ ab. Letzteres schließt jedenfalls seinem Wortlaut nach die beiden Eckdaten (1.1. und 31.12.2021) tendenziell aus. Es ist zweifelhaft, ob diese Konsequenz wirklich beabsichtigt ist.

¹⁹⁰ Schienenbahn ist nach § 2 Nr. 20 StromPBG „jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen betreibt“. Indem nicht auch der Betrieb von Schieneninfrastrukturen erfasst wird, soll nur der eigentliche Fahrstrom dem spezifisch für Schienenbahnen vorgesehenen Entlastungsregime unterfallen, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 78 (zu § 2 Nr. 20).

¹⁹¹ Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 84 (zu § 6).

¹⁹² Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 68.

¹⁹³ Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 85 (zu § 7 Abs. 1).

¹⁹⁴ Interessanterweise ist eine Anwendung der Vorschrift über den Abschluss bestimmter Letztverbraucher von dem Anspruch auf Entlastung (§ 4 Abs. 5 StromPBG), soweit ersichtlich, nicht vorgesehen.

c) Höchstgrenzen für Unternehmen

Die von den Gas- und Wärmepreisbremsen bekannte Deckung des monatlichen Entlastungsbetrags durch Höchstgrenzen für Unternehmen¹⁹⁵, mit denen bei einer Gesamtbetrachtung der einschlägigen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Bewältigung der Energiekostensteigerungen (vgl. § 2 Nr. 5 StromPBG) eine beihilferechtlich unzulässige Überkompensation verhindert werden soll, findet sich ebenfalls inhaltlich weitestgehend gleichartig auch im StromPBG (siehe § 4 Abs. 2 S. 2, ggf. i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG).

So ist auch in § 9 StromPBG ein stark ausdifferenziertes System aus absoluten und relativen Höchstgrenzen vorgesehen, das insbesondere auf eine besondere Betroffenheit und Energieintensität des betreffenden Unternehmens Rücksicht nimmt und bei der Bestimmung der absoluten Höchstgrenze auch verbundene Unternehmen mit einbezieht. Eine elektrizitätsspezifische Abweichung findet sich insoweit in § 10 StromPBG, der für Schienenbahnen abweichend von diesem allgemeinen Höchstgrenzensystem (siehe auch § 4 Abs. 2 S. 3 StromPBG) den Entlastungsbetrag auf höchstens 90% der krisenbedingten Energiekosten der betreffenden Bahn deckelt und damit aus verkehrs- und Klimaschutzpolitischen Gründen eine weitergehende Entlastung erlaubt als bei Anwendung der sonst geltenden Höchstgrenzen.¹⁹⁶

Wie in § 22 Abs. 1 EWPPBG ist auch in § 30 Abs. 1 StromPBG vorgesehen, dass Unternehmen, deren monatlicher Entlastungsbetrag insgesamt 150.000 Euro übersteigt, gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen kurzfristig eine Selbsterklärung zu den voraussichtlich relevanten Höchstgrenzen und spätestens bis zum 31. Mai 2024 eine Selbsterklärung zu der endgültig anzuwendenden Höchstgrenze abgeben müssen. Ohne solche Selbsterklärungen wird die absolute Höchstgrenze auf eben diesen Betrag gedeckelt bzw. sogar rückwirkend auf 0 Euro gesetzt (§ 9 Abs. 5 StromPBG), mit der Konsequenz der Rückforderung bereits gewährter Entlastungsbeträge bis spätestens zum 30. Juni 2024 (§ 12 Abs. 4 StromPBG).

d) Rechnungen

Wie die Lieferanten bei den Gas- und Wärmepreisbremsen sind auch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, gegenüber den Letztverbrauchern auf ihren Rechnungen die Höhe der Entlastungsbeträge und das jeweilige Entlastungskontingent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 S. 1 StromPBG). Eine explizite Verpflichtung, wie bei den anderen Preisbremsen auch die Differenz zwischen den geleisteten (Abschlags- oder Voraus-) Zahlungen und den tatsächlichen Brutto-Verbrauchskosten auszuweisen, sieht das StromPBG demgegenüber nicht vor. Wie für die Gaspreisbremse wird aber auch für den Elektrizitätsbereich ausdrücklich klargestellt, dass die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags keine Preisänderung i. S. v. § 41 Abs. 5 EnWG ist und nicht zur Vertragskündigung berechtigt (§ 12 Abs. 2 S. 2 StromPBG).

Darüber hinaus ist dem Letztverbraucher spätestens bis zum 30. Juni 2024 eine Endabrechnung über die – auch hier stets nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung (§ 4 Abs. 3 S. 1, ggf. i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG) – gewährten Entlastungsbeträge zu erstellen,¹⁹⁷ mit der ggf. eine Rückforderung zu verbinden ist, wenn diese erforderlich ist, um die Einhaltung einer für den betreffenden Letztverbraucher u. U. geltenden Höchstgrenze sicherzustellen (§ 12 Abs. 3 StromPBG).

e) Vorgaben zur Vertragsgestaltung und Information

Auch im Anwendungsbereich der Strompreisbremse gelten überdies zwei wichtige Vorgaben zur Vertragsgestaltung, die sich bereits im EWPPBG finden:

Das betrifft zum einen die Einschränkungen in Bezug auf Änderungen des Grundpreises, mit denen u. a. eine

Verlagerung von Kostenpositionen in den Arbeitspreis auf Kosten der kollektiven Finanzierung der Entlastungsbeträge verhindert werden soll (§ 12 Abs. 1 S. 4 ff. StromPBG). Zum anderen übernimmt § 12 (Abs. 1 S. 1 ff.) StromPBG aber auch die Regelungen zu Obergrenzen für die Gewährung von Vergünstigungen oder Zugaben im Zusammenhang mit dem Abschluss neuer Versorgungsverträge während des zeitlichen Anwendungsbereichs der Strompreisbremse, mit denen die wettbewerbsverzerrende Refinanzierung solcher Zuschüsse über den Erstattungsmechanismus für die Entlastungsbeträge vermieden werden soll.

Ebenfalls wie im EWPPBG, aber an systematisch anderer Stelle vorgesehen ist schließlich eine Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, auf ihren Internetseiten allgemein über die Entlastung für Normalfallverbraucher zu informieren (§ 31 Abs. 2 StromPBG).

f) Erstattungsansprüche der Versorgungsunternehmen

Der größte Unterschied zwischen der Strompreisbremse und den Gas- und Wärmepreisbremsen betrifft, wie bereits eingangs ausgeführt, den Mechanismus, über den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen finanziellen Ausgleich für die Gewährung der Entlastungsbeträge erhalten. § 20 StromPBG sieht hierfür einen Anspruch der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber dem für die jeweilige Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber vor. Dieser wird in § 22a StromPBG durch einen monatlichen Vorauszahlungsanspruch ergänzt, der sich ebenfalls gegen den betreffenden Übertragungsnetzbetreiber richtet. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt die Übermittlung u. a. der zur Bestimmung der Anspruchshöhe erforderlichen Informationen an den Übertragungsnetzbetreiber sowie die Erteilung weiterer Auskünfte, die zur Anspruchsprüfung relevant sein können, voraus (§ 22a Abs. 4 StromPBG).

Zum jedenfalls weitestgehenden Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern entstehenden Entlastungskosten¹⁹⁸ ist dann wiederum ein Belastungsausgleichsanspruch dieser Betreiber gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Verteilernetzbetreiber vorgesehen (§ 22 Abs. 1 StromPBG). Wie den Übertragungsnetzbetreibern eine „Scharnierfunktion“ in Richtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und damit letzten Endes zu den Letztverbrauchern zukommt, dienen diese Verteilernetzbetreiber nämlich als „Scharnier“ hin zu den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen, die an ihr jeweiliges Netz angeschlossen sind. Die Betreiber solcher Anlagen haben nach Einschätzung des Gesetzgebers Überschusserlöse erzielt, die im Wesentlichen durch den gestiegenen Preis für leitungsgebundenes Erdgas und seine Maßstabsfunktion für die Preisbildung auf den Strommärkten aufgrund des „Merit-Order“-Prinzips zustande gekommen sind. Grundsätzlich ist deshalb ein großer Teil dieser Überschusserlöse (90%¹⁹⁹) von den Anlagenbetreibern an die

195 Der Begriff ist in § 2 Nr. 25 StromPBG gleichlautend zu § 2 Nr. 13 EWPPBG legaldefiniert, siehe hierzu oben, unter 12. d).

196 Siehe dazu die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 88 (zu § 10).

197 Anders als im Bereich der Gas- und Wärmepreisbremsen lässt sich hier wegen § 12 Abs. 3 Nr. 1 StromPBG aus der Regelungssystematik nicht mit der erforderlichen Sicherheit ableiten, dass die Pflicht zur Erteilung einer Endabrechnung nur für den Fall gilt, dass die Vorschriften über die Höchstgrenzen anwendbar sind (also bei Unternehmen als Letztverbrauchern).

198 Hinsichtlich eines evtl. verbleibenden Defizits haben die Übertragungsnetzbetreiber nach dem Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs der Strompreisbremse einen Ausgleichsanspruch gegen den Bund (§ 24 StromPBG).

199 Durch den Verzicht auf eine vollständige Abschöpfung sollen (Gewinnerzielungs-) Anreize zu effizientem Verhalten erhalten bleiben, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD,

Betreiber derjenigen Netze zu zahlen,²⁰⁰ an welche die Stromerzeugungsanlagen unmittelbar angeschlossen sind (§ 14 Abs. 1 S. 1 StromPBG).²⁰¹ Dieser sog. Abschöpfungsbetrag ist dann – ggf. gemindert um die Mehrkosten, die den Verteilernetzbetreibern für die Vorbereitung und Durchführung der Abschöpfung von Überschusserlösen entstehen (§ 22 Abs. 2 StromPBG) – an die Übertragungsnetzbetreiber auszukehren, die hierüber den Erstattungsanspruch an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen refinanzieren.²⁰² Dieser Wälzungsmechanismus setzt letzten Endes die diesbezüglichen Vorgaben der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung (EU) 2022/1854²⁰³ um.²⁰⁴

Nach § 23 Abs. 1 StromPBG können auch auf die Zahlungen für den Belastungsausgleichanspruch monatlich Abschläge in angemessenem Umfang verlangt werden.²⁰⁵ Das ist von besonderer Bedeutung, da der Abschöpfungsbetrag nach § 14 Abs. 1 S. 3 f. StromPBG erst Mitte August 2023 erstmalig zu zahlen ist. Daneben haben die Übertragungsnetzbetreiber aber auch einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zwischenfinanzierung der ihnen durch die gesetzlichen Vorgaben entstehenden Ausgaben (§ 25 S. 1 StromPBG). Die Erfüllung dieses Zwischenfinanzierungsanspruchs ist Voraussetzung für die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber auf Leistung von Vorauszahlungen an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 22a Abs. 1 S. 3 StromPBG). Die Einzelheiten der Zwischenfinanzierung sollen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Übertragungsnetzbetreibern geregelt werden, der nach § 25 S. 2 StromPBG bis zum 15. Februar 2023 abzuschließen ist, damit die Zwischenfinanzierung noch vor Anwendungsbeginn der Strompreisbremse am 1. März 2023 sichergestellt ist.²⁰⁶ Für die im Zusammenhang mit der Preisbremse entstehenden Ausgaben und Einnahmen haben sowohl die Übertragungsnetzbetreiber als auch die Verteilernetzbetreiber aus Transparenzgründen²⁰⁷ ein separates Bankkonto zu führen (§ 26 StromPBG) und eine gesonderte Buchführung einzurichten (§ 27 Abs. 1 StromPBG). Die Einnahmen unterliegen einer grundsätzlich auf die Strompreisbremse bezogenen Zweckbindung (§ 27 Abs. 2 ff. StromPBG).

Zentrale Finanzierungsquelle für die Strompreisbremse sind nach alledem somit die Überschusserlöse der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen. Die Überschusserlöse werden – wirtschaftlich betrachtet – über die Verteilernetzbetreiber zu den Übertragungsnetzbetreibern und von diesen weiter über die Elektrizitätsversorgungsunternehmen hin zu den Letztverbrauchern weitergeleitet. Sie sind also die Bremsflüssigkeit, mit der die Strompreisbremse ihren kostendämpfenden Effekt entfalten soll. Ihre Abschöpfung bedeutet zugleich einen intensiven Grundrechtseingriff, da den betroffenen Anlagenbetreibern ein Teil des von ihnen am Markt für ihre unternehmerische Leistung erzielten Entgelts entzogen wird, und das entschädigungsfrei. Dementsprechend wird die Überschusserlösausschöpfung im Einzelnen gesetzlich ausgestaltet, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen solchen Eingriff gerecht zu werden.

Von der Abschöpfung betroffen sind – vorbehaltlich einer Verlängerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis längstens zum 30. April 2024 – grundsätzlich die Strommengen, die nach dem 30. November 2022²⁰⁸ und vor dem 1. Juli 2023 im Bundesgebiet erzeugt wurden (§ 13 Abs. 1 StromPBG). Auch hiermit werden die EU-rechtlichen Vorgaben der Energiepreisnotfallmaßnahmenverordnung (EU) 2022/1854 nachvollzogen.²⁰⁹ Der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Abschöpfung von Übererlösen erfasst aber nicht alle dieser Strommengen. Stattdessen enthält § 13 Abs. 2 StromPBG verschiedene Ausnahmen. Zu diesen gehört neben Strom aus kleinen Stromerzeugungsanlagen (mit einer

Leistung von bis zu 1 Megawatt [MW])²¹⁰ und innerhalb einer Kundenanlage verbrauchtem Strom u. a. insbesondere auch Strom aus solchen Erzeugungslagen, die in einem Kalendermonat Strom zumindest ganz überwiegend²¹¹ nur auf der Basis von leichtem Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Biomethan, Steinkohle sowie bestimmten weiteren Gasen aus dem Industriebereich erzeugt haben. Mit der Herausnahme insbesondere von Flüssiggas und Steinkohle²¹² wird hier die Verstromung zweier praktisch bedeutsamer Energieträger privilegiert, die unter Klimaschutzgesichtspunkten problematisch sind,²¹³ wohingegen die erneuerbaren Energieträger jenseits der De-minimis-Grenze grundsätzlich von der Abschöpfung betroffen sind.

Ob und inwieweit die durch die Veräußerung des Stroms erzielten Erlöse²¹⁴ als Überschusserlöse zu gelten haben, wird dann nach Maßgabe von § 16 StromPBG unwiderleglich vermutet. Dabei werden in nicht gerade unterkomplexer Regelungstechnik von der Anlagentechnologie abhängige Obergrenzen definiert (§ 16 Abs. 2 ff. StromPBG). Mit diesem sog. „Treppenansatz“²¹⁵ soll den unterschiedlichen Stromgestehungskosten

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 69 und 93 (zu § 14 Abs. 1).

200 Ergänzt wird diese Zahlungspflicht durch bestimmte Mitteilungspflichten (§ 29 Abs. 2 StromPBG).

201 Die Ausgleichspflicht besteht auch innerhalb vertikal integrierter Unternehmen (§ 14 Abs. 1 S. 2 StromPBG), setzt also keine unterschiedlichen Rechtssubjekte voraus, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 94 (zu § 14 Abs. 1). § 15 Abs. 1 StromPBG erweitert die „Haftung“ für die Erfüllung des Anspruchs auf den Abschöpfungsbetrag überdies auf die Gesellschafter des Anlagenbetreibers (und u. U. sogar auf die mit solchen Gesellschaftern verbundenen Unternehmen) sowie auf alle Unternehmen, mit denen der Anlagenbetreiber (oder ggf. auch ein mit einem seiner Gesellschafter verbundenes Unternehmen) einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag i. S. v. § 291 AktG abgeschlossen hat.

202 § 29 Abs. 1 StromPBG sieht insoweit umfassende Mitteilungspflichten der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber vor.

203 Siehe dazu Neumann/Libek, N&R 2022, 258, 273 f.

204 Vorblatt zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 1, 3.

205 Siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 102 (zu § 23 Abs. 1).

206 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 102 (zu § 25).

207 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 103 (zu § 26).

208 Zur diesbezüglichen Rückwirkung des StromPBG und ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 91 f. (zu § 13 Abs. 1).

209 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 70.

210 Damit soll unnötige Bürokratie bei kleineren Anlagen vermieden werden, siehe das Vorblatt zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 1, 3.

211 Den Gesetzesmaterialien zufolge ist diese Schwelle bei einem Anteil von mindestens 80 % erreicht, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 93 (zu § 13 Abs. 3 Nr. 1).

212 Die Privilegierung von Erdgas dürfte angesichts der preissetzenden Funktion dieses Energieträgers in der Praxis vermutlich von untergeordneter Bedeutung bleiben.

213 Siehe zur sachlichen Begründung und den unionsrechtlichen Notwendigkeiten die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 93 (zu § 13 Abs. 3 Nr. 1).

214 Nach § 15 Abs. 2 StromPBG sind dabei Überschusserlöse, die von Gesellschaftern des Betreibers der Stromerzeugungsanlage oder mit ihm oder einem seiner Gesellschafter verbundenen Unternehmen erwirtschaftet werden, dem Anlagenbetreiber zuzurechnen, wenn die erzeugte Strommenge der Stromerzeugungsanlage diesem Gesellschafter bzw. verbundenen Unternehmen zumindest teilweise zur Vermarktung überlassen worden ist.

215 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 69 und 95 (zu § 16 Abs. 1).

der verschiedenen Anlagentypen Rechnung getragen und eine Gefährdung von Investitionssignalen vermieden werden.²¹⁶ Jedenfalls durch die Gewährung zusätzlicher Sicherheitszuschläge soll überdies sichergestellt werden, dass die Anlagen auch nach der Übererlösabschöpfung noch wirtschaftlich betrieben werden können und es nicht durch die Abschaltung von nicht mehr rentablen Anlagen zu einer den Gasverbrauch erhöhenden Reduktion der Stromerzeugung kommt.²¹⁷ Soweit die Spotmarkterlöse²¹⁸ in einem Kalendermonat oder (im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen) die kalendermonatlichen Erlöse auf der Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nr. 3.3 EEG diese technologiespezifischen Erlösobergrenzen²¹⁹ in Summe überschreiten, ist von Überschusserlösen auszugehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist dann ggf. noch um das Ergebnis aus Absicherungsgeschäften zu korrigieren (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG),²²⁰ da die Anlagenbetreiber bei langfristigen Lieferverträgen nicht vollständig von den seit Ende 2021 stark steigenden Spotmarktpreisen profitieren.²²¹ Für eine anlagenbezogene Vermarktung²²² bestimmen sich die Überschusserlöse darüber hinaus nach einer abweichenden Regelung (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 18 StromPBG), da auch hier ggf. längerfristige Preisbindungen bestehen.²²³

§ 19 StromPBG stellt schließlich sicher, dass bestimmte Verträge, bei denen ein von dem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage (etwa für die Nutzung einer Fläche für den Anlagenbetrieb) geschuldetes Entgelt an Umsätze oder Erlöse aus der Vermarktung des erzeugten Stroms gekoppelt ist, die Abschöpfung etwaiger Überschusserlöse berücksichtigen, entweder durch entsprechende Auslegung oder einen grundsätzlichen Anspruch auf Vertragsanpassung. Es handelt sich damit um eine gesetzliche Regelung zu einer Störung der Geschäftsgrundlage, die durch das StromPBG selbst verursacht wurde.²²⁴ Entsprechende Ansprüche nach § 313 BGB außerhalb des Anwendungsbereichs von § 19 StromPBG dürften damit aber nicht ausgeschlossen sein.

g) Weitere Bestimmungen

Wie bei den Gas- und Wärmepreisbremsen ist auch bei der Strompreisbremse eine Verpflichtung von Vermietern, die als Normalfallverbraucher Entlastungsbeträge erhalten haben, vorgesehen, diese Entlastung in der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen (§ 12a Abs. 1 StromPBG), damit die Entlastungen an die Mieter weitergegeben werden (während sie zugleich in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters nicht einfließen). Das kann u. a. den Betriebsstrom einer Zentralheizungsanlage oder von Gemeinschaftsanlagen, den Einsatz von Stromheizungen und den Allgemeinstrom für die Beleuchtung des Treppenhauses betreffen.²²⁵ Soweit die vermieteten Räume mittels einer Wärmepumpe oder Stromheizung beheizt werden, ist überdies grundsätzlich eine Anpassung ab dem 1. Januar 2022 erstmalig vereinbarter oder mit Blick auf die gestiegenen Energiekosten erhöhter Betriebskostenvorauszahlungen vorgesehen (§ 12a Abs. 2 und 4 StromPBG). Diese Regelungen gelten – zumindest z. T. – entsprechend für Pachtverhältnisse und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 12a Abs. 6 bis 8 StromPBG).

Darüber hinaus finden auch die bereits im Zusammenhang mit den Gas- und Wärmepreisbremsen dargestellten Regelungen zu einem spezifischen Missbrauchsverbot, zur Unpfändbarkeit des Anspruchs von Letztverbrauchern auf den Entlastungsbetrag, zur höchstgrenzenbezogenen Privilegierung beim Erhalt von Arbeitsplätzen und zu einem Boni- und Dividendenverbot eine Entsprechung in § 39, § 4 Abs. 5, § 37 und § 37a StromPBG.

h) Institutionelle Ausgestaltung

Der institutionelle Rahmen der Strompreisbremse unterscheidet sich demgegenüber – etwas – von der Situation bei den Gas- und Wärmepreisbremsen. Zwar besteht auch nach dem StromPBG die Zuständigkeit des BKartA für die Durchsetzung

des spezifischen Missbrauchsverbots. Und auch die Prüfbehörde ist in die Umsetzung der Strompreisbremse eingebunden, insbesondere für die Feststellung, ob ein bestimmter Letztverbraucher von den hohen Energiepreisen besonders betroffen ist, ob es sich um ein energieintensives Unternehmen handelt und welche absolute und relative Höchstgrenze für das betreffende Unternehmen gilt (§ 11 Abs. 1 StromPBG). Aufgrund der anderen Finanzierungsmechanik der Strompreisbremse kommt ihr demgegenüber bei der Abwicklung der einzelnen Erstattungs- und Ausgleichszahlungen keine Funktion zu, die mit ihrer Rolle bei den Gas- und Wärmepreisbremsen vergleichbar wäre. Aus demselben Grund ist jedenfalls auf gesetzlicher Ebene auch kein Beauftragter (etwa als Prüfstelle für entsprechende Zahlungsanträge) vorgesehen. Stattdessen kommt der Bundesnetzagentur eine gewichtigere Rolle zu als im Rahmen der Gas- und Wärmepreisbremsen. Diese beschränkt sich nicht nur auf die Überprüfung der Kontoabrechnung, mit der die Differenz zwischen den strompreisbremsebezogenen Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber berechnet wird (§ 24 Abs. 2 S. 3 StromPBG). Vielmehr bestehen auch umfassende Mitteilungspflichten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur (§§ 32 f. StromPBG). Diese dienen u. a. dazu, dass die Bundesnetzagentur die ihr obliegende Aufsicht über die Einhaltung der im StromPBG vorgesehenen Verpflichtungen insbesondere dieser Netzbetreiber (§ 40 StromPBG)²²⁶ wahrnehmen kann. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, bestimmte Festsetzungen in Bezug auf die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Mitteilungspflichten und Zahlungspflichten durch die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen zu treffen und in diesem Rahmen letzten Endes auch die Höhe der relevanten Überschusserlöse festzulegen (§ 41 StromPBG).²²⁷

Das „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse“ ist als Art. 1 des „Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“²²⁸ gemäß Art. 12 Abs. 1 dieses Artikelgesetzes nach

216 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 95 (zu § 16 Abs. 1).

217 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 95 (zu § 16 Abs. 1).

218 Zur Legaldefinition der Spotmarkterlöse siehe § 2 Nr. 21 StromPBG.

219 Zum Begriff siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 69 und 95 (zu § 16 Abs. 1).

220 Ergibt sich aus dieser Korrektur ein negativer Betrag, kann dieser bis zu seiner vollständigen Kompensation von den Überschusserlösen abgezogen werden (§ 14 Abs. 3 StromPBG), so dass bis zu diesem Zeitpunkt kein Abschöpfungsbetrag zu zahlen ist.

221 Siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 99 (zu § 17).

222 Damit sind sog. „Power-Purchase-Agreements“ (PPA) gemeint, mit denen der Strom einer oder mehrerer Stromerzeugungsanlagen über einen bestimmten Zeitraum an einen Abnehmer verkauft wird, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 91 (zu § 13 Abs. 1).

223 Siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 100 (zu § 18).

224 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 101 (zu § 19).

225 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/4915 (Vorabfassung), 155, 165 (zu § 12a Abs. 1).

226 Hinsichtlich der Elektrizitätsversorgungsunternehmen beschränkt sich die nunmehr spezialgesetzlich vorgesehene Aufsicht durch die Bundesnetzagentur auf die ordnungsgemäße Abrechnung des Erstattungsanspruchs gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern. Sie erstreckt sich also insbesondere nicht auf das Verhältnis der Versorgungsunternehmen zu den Letztverbrauchern.

227 Entsprechende Befugnisse bestehen bei einer nicht ordnungsgemäßen und die Höhe der Überschusserlöse verringenden Berechnung des Ergebnisses aus Absicherungsgeschäften (§ 41 Abs. 4 StromPBG).

228 BGBl. 2022 I, 2512.

Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission²²⁹ grundsätzlich am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten.²³⁰ Für die Bestimmungen zur Entlastung von Schienenbahnen in § 4 Abs. 2 S. 3, § 6 Nr. 3 und § 10 StromPBG stand die beihilferechtliche Genehmigung zuletzt jedoch noch aus, so dass die betreffenden Vorschriften nach § 50 S. 1 StromPBG noch nicht anwendbar waren.

Mit dem Artikelgesetz sind überdies einige weitere Rechtsänderungen erfolgt, die der Bewältigung der Energiekrise dienen sollen. So sieht der neu geschaffene § 24b EnWG vor, dass die Netzkosten des Kalenderjahres 2023 der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung anteilig durch einen Zuschuss i. H. v. insgesamt 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert²³¹ werden sollen, der unter ausdrücklich vorgesehener Durchbrechung der diesbezüglichen Zweckbindung aus dem Bankkonto nach § 26 Abs. 1 S. 1 StromPBG finanziert wird und zu einer entsprechenden Minderung der Netzentgelte führen soll. Weiter wurde die Bundesnetzagentur ermächtigt, nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe für die Gasversorgung den befristeten Einsatz bestimmter Stromerzeugungsanlagen aus der Netzreserve im Inland zur Veräußerung von Strommengen aus diesen Anlagen am Strommarkt durch die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zuzulassen bzw. diesen Netzbetreibern zu erlauben, die Anlagenbetreiber zur Veräußerung dieser Strommengen aufzufordern (Vermarktung von Reserveanlagen) (§ 50e Abs. 2 EnWG). Auch kann die Bundesnetzagentur nun spezifische Festlegungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes treffen, um die Investitionsfähigkeit der Verteilernetzbetreiber oder die Grundsätze insbesondere einer preisgünstigen Versorgung zu wahren (§ 118 Abs. 46d EnWG). Darüber hinaus wurden u. a. befristete Sonderregelungen in Bezug auf zahlungsausfallbedingte Versorgungsunterbrechungen bei Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (§ 118b EnWG), die u. a. nunmehr auch dort eine Verpflichtung zum vorherigen Angebot einer Ratenzahlung (Abwendungsvereinbarung) vorsehen, und zur Notversorgung von Letztverbrauchern im Januar und Februar 2023 (§ 118c EnWG) geschaffen. Auch im Bereich der Grundversorgung wurde das Instrument der Abwendungsvereinbarung durch entsprechende Änderungen sowohl der StromGVV als auch der GasGVV gestärkt (Art. 3 f. des Artikelgesetzes). Des Weiteren wurden beihilferechtlich erforderliche Anpassungen im EEG 2023 vorgenommen, insbesondere eine Mengensteuerung bei den Ausschreibungen für Solaranlagen der ersten beiden Segmente eingeführt (§ 28a Abs. 6, § 28b Abs. 6 EEG 2023) und ein Ausstiegspfad aus der Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten negativer Strommarktpreise festgelegt (§ 51 Abs. 1 bis 3, § 95 Nr. 6 EEG 2023).²³²

III. Laufende und angekündigte Rechtssetzungsverfahren

Erneut sind bereits weitere rechtliche Maßnahmen absehbar. Diese gegenwärtig noch nicht (aber jedenfalls z. T. voraussichtlich bis zum Erscheinen dieses Beitrags) abgeschlossenen Entwicklungen sollen ebenfalls kurz dargestellt werden.²³³

1. Verlängerung der EnSiTrV

Anfang 2023 hat die Bundesregierung dem Bundesrat eine „Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung“ zur Zustimmung vorgelegt.²³⁴ Mit dieser soll der bisher auf den 28. Februar 2023 festgesetzte Zeitpunkt des Außerkrafttretens der EnSiTrV (§ 7 Abs. 2 EnSiTrV) auf den 31. März 2024 verschoben werden. Begründet wird dieses Vorhaben damit, dass sich die Umstände seit August 2022

nicht grundlegend geändert hätten und weiter ein Bedürfnis für eine Priorisierung von Energieträgertransporten und Großtransformatoren bestehe.²³⁵ Insbesondere müsse sichergestellt werden, dass die (vor allem in Süddeutschland gelegenen) Kohlekraftwerksstandorte jederzeit mit ausreichend Kohle versorgt werden können, bis eine sichere Gasversorgung für die Gaskraftwerke wieder hergestellt ist (was nach Einschätzung des Ordnungsgebers voraussichtlich Anfang 2024 der Fall sein werde).²³⁶

Neben der Verlängerung der Geltungsdauer der EnSiTrV hätte der Erlass der Änderungsverordnung zur Folge, dass – anders als bisher – die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung künftig nicht mehr ausdrücklich im Verordnungstext vorgesehen wäre (und damit auch der explizite Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrats²³⁷ entfielen).

2. Verlängerung der EnSikuMaV

Verlängert werden soll daneben auch die Geltungsdauer der EnSikuMaV²³⁸, wie sich aus der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung“ ergibt, welche die Bundesregierung ebenfalls Anfang 2023 dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet hat.²³⁹ Die Geltungsdauer dieser Verordnung, die verschiedene Maßnahmen vorsieht, um – etwa durch die Vorgabe von Temperaturhöchstwerten für Arbeitsräume und nächtliche Beleuchtungsverbote für Werbeanlagen – kurzfristige Energieeinsparungen zu erzielen, soll durch Änderung ihres § 13 vom 28. Februar 2023 um anderthalb Monate bis zum 15. April 2023 verlängert werden. Begründet wird das mit der fortdauernden Gefahr einer Erdgasknappheit, der mit den Einsparmaßnahmen auch weiterhin entgegengewirkt werden könne, die zwar kurzfristig wirken, aber „der Einsparung möglichst großer Brennstoffmengen [dienen], um die Brennstoffbevorratung zu unterstützen und damit langfristig dem Eintritt einer Gasmangellage vorzuzugun.“²⁴⁰

IV. Fazit

Gesetz- und Ordnungsgeber sind weiterhin aktiv, um die durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ausgelöste Energiekrise zu bewältigen. Dabei konzentrieren sich die ergriffenen Maßnahmen seit Ende 2022 schwerpunktmäßig auf eine Entlastung der Privathaushalte und der Unternehmen angesichts steigender Energiekosten. Damit ist eine gewisse

229 Kommission, Schreiben v. 21.12.2022 – Az. C (2022) 9995 final.

230 Siehe auch die Bekanntmachung über die Anwendbarkeit des Strompreisbremsegesetzes v. 28.12.2022, BGBl. 2022 I, 2894.

231 So die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 69 und 122 (zu Art. 2 Nr. 2).

232 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4685, 67, 70.

233 Das geplante „Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich“, das zuvor nur als Referentenentwurf vorlag (dazu *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 271 Fn. 192) befindet sich nun als Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/5165, im Gesetzgebungsverfahren. Dabei haben sich nur kleinere Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf ergeben, u. a. soll nun auch eine Klageerwidlungsfrist im UmwRG vorgesehen werden.

234 BR-Drs. 5/23.

235 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 5/23, 2.

236 Vorblatt zur Verordnung der Bundesregierung, BR-Drs. 5/23, 1.

237 Nach § 30 Abs. 3 EnSiG werden Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 1 EnSiG, zu denen auch die EnSiTrV gehört, von der Bundesregierung erlassen. Allerdings dürfte sich auch für eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer ein Zustimmungserfordernis aus § 30 Abs. 4 S. 2 EnSiG ergeben.

238 Zu dieser *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 267 f.

239 BR-Drs. 6/23.

240 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 6/23, 2.

Abkehr von dem multidimensionalen Ansatz verbunden, mit dem Gesetz- und Verordnungsgeber zuvor gerade auch in erheblichem Umfang auf eine Befüllung der Gasspeicher, eine Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromversorgung, die Energieeinsparung, Maßnahmen zur Stabilisierung der Gasimport- und Gasersorgungsunternehmen sowie eine weitere Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Übertragungsnetze zielten. Vielmehr konnten die diesbezüglichen Maßnahmen seither bereits erste sichtbare Wirkungen erzielen. So sind seit Erlass des LNG-Beschleunigungsgesetzes²⁴¹ schon drei schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten („Floating Storage and Regasification Units“, FSRUs) an den entsprechenden Standorten angekommen, so dass in diesem Winter drei LNG-Terminals zur kurzfristigen Sicherung der Energieversorgung ihren Betrieb aufgenommen haben werden.²⁴² Darüber hinaus waren die Gasspeicher Mitte Januar 2023 zu über 80% gefüllt und damit deutlich über der zum 1. Februar 2023 zu erreichenden Zielvorgabe von mindestens 40% (§ 35b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG). Das nach wie vor hohe Rechtssetzungstempo schlägt sich jedenfalls z.T. aber auch weiterhin in der handwerklichen Qualität der Ergebnisse nieder. Das betrifft insbesondere die beiden Gesetze zu den Energiepreisbremsen.²⁴³ Diese weisen nicht nur eine wenig transparente Verweisungstechnik auf, sondern sind u. a. auch von zahlreichen Doppelungen gekennzeichnet, mit denen vergleichbare Aspekte in z. T. abweichender Regelungssystematik, aber inhaltlich weitestgehend gleichlaufend (oder aber ohne erkennbaren Sachgrund in einzelnen Details abweichend) geregelt wurden. Hier hatte der Gesetzgeber zwar eine rechtlich und tatsächlich überaus herausforderungsvolle Aufgabe innerhalb eines überschaubaren Zeithorizonts zu bewältigen. Nachdem die Grundzüge der Preisbremsen jedoch bereits seit Mitte Oktober 2022 absehbar waren, wäre auch angesichts der erheblichen praktischen

Bedeutung dieses Instruments die Schaffung etwas transparenterer und systematisch stimmigerer gesetzlicher Rahmenbedingungen wünschenswert gewesen. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtssetzung zur Energiekrise nunmehr in eine dritte Phase der Konsolidierung und Optimierung des neu geschaffenen Normenbestands eintreten wird oder ob Gesetz- und Verordnungsgeber auch weiterhin gezwungen sein werden, auf die tatsächlichen Entwicklungen durch den kurzfristigen Erlass neuer Vorschriften zu reagieren.

Spannend bleibt in jedem Fall die Frage, wie die Legislative zukünftig mit dem Zielkonflikt zwischen einer kurzfristigen Stabilisierung der Energieversorgung und dem Übergang in eine nachhaltige und klimaneutrale Energiewirtschaft umgehen wird. Während es mit Blick auf den Ausfall der russischen Erdgaslieferungen letztlich nachvollziehbar ist, dass vorübergehend sowohl auf Kohle als auch auf Atomkraft zurückgegriffen wurde, bleiben beide Energieträger mit erheblichen Nachteilen behaftet, sei es in Bezug auf den Umweltverbrauch und den Kohlendioxidausstoß bei der Kohle oder in Bezug auf die Endlagerproblematik und die weitflächig existenzbedrohenden Risiken im (wenn auch an sich wenig wahrscheinlichen) Katastrophenfall bei der Atomkraft. Es bleibt daher Aufgabe des Gesetzgebers, den Rückgriff auf beide Energieträger möglichst zeitnah wieder zu beenden, mag er auch aus einer finanzpolitischen Kurzfristperspektive heraus reizvoll erscheinen.

241 Zu diesem *Neumann/Libek*, N&R 2022, 258, 262 f.

242 Siehe BMWK, Pressemitteilung „Weiteres schwimmendes LNG-Terminal für Deutschland geht in Brunsbüttel an den Start“ v. 20.1.2023.

243 Siehe auch *Peters*, *Energiedepesche* 2/2022, 16, 17, der den beiden Gesetzen attestiert, sie seien „von kafkaesker Komplexität und wurden mit sehr heißer Nadel gestrickt“.

Carlos D. Cesarano

Neue Innovationsperspektiven durch neue Breitbandleitlinien

Ein erster Überblick über die neuen Eckdaten

Die Europäische Kommission hat am 12. Dezember 2022 die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen angenommen. Diese ersetzen nunmehr die bisher geltenden Breitbandleitlinien 2013 als Rechtsrahmen für die EU-beihilferechtliche Würdigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Breitbandförderung durch die Europäische Kommission. Insgesamt zeigen die neuen Breitbandleitlinien 2022 eine klare zukunftsorientierte Ausrichtung auf die neuen aktualisierten Konnektivitätsziele der Union – insbesondere die Gigabit-Konnektivität. Damit eröffnen die Breitbandleitlinien 2022 den Mitgliedstaaten neue Möglichkeiten, Fördermodelle einzuführen, die auf die Konnektivität der Zukunft ausgerichtet sind. Die neuen Breitbandleitlinien schaffen damit neue Innovationsperspektiven.

I. Überarbeitung der Breitbandleitlinien

Bisher bildeten die Breitbandleitlinien 2013¹ den Rechtsrahmen für die EU-beihilferechtliche Würdigung staatlicher Maßnahmen zur Förderung von Breitbandnetzen durch die Europäische Kommission. Die Voraussetzungen für die

EU-beihilferechtliche Zulässigkeit einer staatlichen Fördermaßnahme nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV² setzten sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen: dem Vorliegen eines Marktversagens im Zielgebiet sowie der Herbeiführung einer wesentlichen Verbesserung durch die geplante Zielinfrastruktur.³ Dabei beruhten die Breitbandleitlinien 2013 auf den Zielen der Digitalen Agenda für Europa,⁴ die im Wesentlichen eine Versorgung mit Anschlussnetzen der nächsten Generation („Next Generation Access“, NGA) (mindestens 30 Megabit pro Sekunde [Mbit/s] in Empfangsrichtung

1 Kommission, Mitteilung „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“, ABl. EU 2013 C 25, 1 – *Breitbandleitlinien 2013*.

2 Die Breitbandleitlinien enthielten daneben auch Ausführungen zu Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach Art. 106 Abs. 2 AEUV sowie zu Beihilfen sozialer Art nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV.

3 Kommission, Breitbandleitlinien 2013 (Fn. 1), ABl. EU 2013 C 25, 1, 9 Rn. 37, 11 f. Rn. 51.

4 Kommission, Mitteilung „Eine Digitale Agenda für Europa“, KOM (2010) 245 endg.